Ergänzende Unterlagen zur Erläuterung der Trassenfindung

bau Onshore | Bayern Bernecker Straße 70 D-95448 Bayreuth

TenneT TSO GmbH Netzaus-



Ersteller:

Vorhabensträger:

Baader Konzept GmbH Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen Tel.: +49 9831 6193-0



BAADER KONZEPT

Dr. Kübler GmbH | Institut für Umweltplanung Fritz-Henkel-Str. 22 56579 Rengsdorf Tel.: +49 2634 1414



RaumUmwelt® Planungs-GmbH Neubaugasse 28 1070 Wien

Tel.: +43/1/23 63 063



Unterlage- / Blatt-Nr.: B II 1-A II

Maßstab:
Blattgröße:
Bearbeitet:
A. Blocksdorf/S. Wendt/
F. Halboth
Baader Konzept GmbH
Gezeichnet:
A. Blocksdorf
Baader Konzept GmbH

29.04.2021

Baader Konzept GmbH
Prüfvermerk: Bayreuth, 29.04.2021

i.V. Reinhard Hüttner

i.V. Andrea Thiel

Geprüft: J. Schittenhelm

| Änderungen | | | |
|------------|-------|---------|--|
| Nr. I | Datum | Zeichen | |
| | | | |
| r. | Datum | Zeichen | |
| | | | |
| lr. | Datum | Zeichen | |



Ersatzneubau 380-kV-Leitung

Raitersaich - Altheim

Abschnitt A: Raitersaich - Ludersheim

Band B II 1-A II

RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE MIT INTEGRIERTER UVS

ANLAGE II Unterlage zur Prüfung der Erdkabeloption



INHALTSVERZEICHNIS

| ABBILDUNGSVE | RZEICHNIS | 1 |
|-------------------|---|----|
| TABELLENVERZE | EICHNIS | 1 |
| BEILAGEN | | 1 |
| ABKÜRZUNGSVE | RZEICHNIS | 2 |
| B II 1-A II: 1 | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 3 |
| B II 1-A II: 2 | METHODIK | 4 |
| B II 1-A II: 2.1 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| B II 1-A II: 2.2 | METHODISCHES VORGEHEN | 5 |
| B II 1-A II: 3 | ERDKABELVORPRÜFUNG | 9 |
| B II 1-A II: 4 | ERDKABELSTECKBRIEFE | 12 |
| B II 1-A II: 4.1 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 1: NORDWESTLICH CLARSBACH | 12 |
| B II 1-A II: 4.2 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 2: SÜDLICH CLARSBACH | 16 |
| B II 1-A II: 4.3 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 3: REGELSBACH | 20 |
| B II 1-A II: 4.4 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 4: OBERBAIMBACH/ UNTERBAIMBACH | 22 |
| B II 1-A II: 4.5 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 5: WESTLICH RAUBERSHOF | 25 |
| B II 1-A II: 4.6 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 6: SÜDWESTLICH WOLKERSDORF | 27 |
| B II 1-A II: 4.7 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 7: SÜDÖSTLICH WOLKERSDORF | 30 |
| B II 1-A II: 4.8 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 8: REDNITZTAL | 34 |
| B II 1-A II: 4.9 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 9: KATZWANG | 39 |
| B II 1-A II: 4.10 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 10: NÖRDLICH KORNBURG | 42 |
| B II 1-A II: 4.11 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 11: SÜDLICH KORNBURG | 45 |
| B II 1-A II: 4.12 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 12: SÜDLICH MOORENBRUNN | 49 |
| B II 1-A II: 4.13 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 13: NORDWESTLICH FEUCHT | 51 |
| B II 1-A II: 4.14 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 14: NÖRDLICH HAAG | 53 |
| B II 1-A II: 4.15 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 15: WESTLICH UIGENAU | 55 |
| B II 1-A II: 4.16 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 16: WESTLICH OBERMAINBACH | 57 |
| B II 1-A II: 4.17 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 17: WESTLICH TENNENLOHE | 60 |
| B II 1-A II: 4.18 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 18: SÜDLICH REDNITZHEMBACH | 62 |
| B II 1-A II: 4.19 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 19: ÖSTLICH SCHWAND | 64 |
| B II 1-A II: 4.20 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 20: ÖSTLICH MITTELHEMBACH / WESTLICH SCHWAND | 66 |



| B II 1-A II: 4.21 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 21: SÜDLICH GROßSCHWARZENLOHE | 69 |
|-------------------|--|------|
| B II 1-A II: 4.22 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 22: NORDÖSTLICH GROßSCHWARZENLOHE | 72 |
| B II 1-A II: 4.23 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 23: SÜDLICH WENDELSTEIN | 76 |
| B II 1-A II: 4.24 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 24: SÜDLICH NERRETH | 81 |
| B II 1-A II: 4.25 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 25: SCHLEUSE 58 LUDWIG-DONAU-MAIN-KANAL | . 83 |
| B II 1-A II: 4.26 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 26: NORDWESTLICH SCHWARZENBRUCK | |
| | (GSTEINACH) | 85 |
| B II 1-A II: 4.27 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 27: NÖRDLICH SCHWARZENBRUCK | |
| | (OCHENBRUCK) | 88 |
| B II 1-A II: 4.28 | ERDKABELSTECKBRIEF NR. 28: WINKELHAID | 90 |



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| Abbildung 1: | Lage der Erdkabelsteckbriefe im Abschnitt A |
|--------------|---|
| | |
| TABELLENVERZ | ZEICHNIS |
| Tabelle 1: | Ergebnisse der Erdkabelvorprüfung |

BEILAGEN

1. Übersichtsplan



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| В | Bundesstraße |
|------------------|--|
| BAB | Bundesautobahn |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) |
| BBPIG | Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| CEF-Maßnahmen | Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte |
| | Erhaltung der ökologischen Funktion eines Llebensraums) |
| FFH-Gebiet | Fauna-Flora-Habitat-Gebiet |
| FFH-LRT | Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| HDÜ | Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung |
| KÜA | Kabelübergangsanlage |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm (Bayern) |
| LEP-Regelabstand | Abstand von 200 m bzw. 400 m (abhängig von der Art der Nutzung), ab dem |
| | gemäß Landesentwicklungsprogramm in der Regel davon ausgegangen kann, |
| | dass eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben ist |
| LRT | Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) |
| ROV | Raumordnungsverfahren |



B II 1-A II: 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Juraleitung ist in der novellierten Fassung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG), welche am 28.01.2021 vom Bundestag und am 12.02.2021 vom Bundesrat beschlossen wurde, als Pilotprojekt für Erdkabel definiert. Entsprechend § 4 BBPIG, insbesondere unter Anwendung der Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 BBPIG, wird für die Juraleitung in bestimmten Teilabschnitten ergänzend zur Standardbauweise Freileitung die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung untersucht und bewertet.

Es erfüllen nicht alle Variantenkorridorabschnitte die Voraussetzungen, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Möglichkeit der Erdverkabelung vorliegen müssen. In der vorliegenden Erdkabelvorprüfung sollten Abschnitte identifiziert werden, bei denen die Erdkabeloption in die Raumverträglichkeitsstudie aufgenommen wird.

Bei den Inhalten der vorliegenden Unterlage handelt es sich um gutachterliche Beurteilungen der Vorhabensträgerin. Es handelt sich um eine ergänzende Unterlage zur Erläuterung der Trassenfindung.



B II 1-A II: 2 METHODIK

B II 1-A II: 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Erdverkabelung im HDÜ-Netz ist in den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) formulierten Ausnahmefällen möglich. Demnach kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung (HDÜ) eines Vorhabens nach § 4 Abs. 1 BBPIG im Falle des Neubaus auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

- die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
- 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
- 5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 m beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Bei der Betrachtung der Erdkabeloption im Rahmen der anstehenden ROV für die Juraleitung ist zu berücksichtigen, dass eine Unterschreitung der Regelabstände des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) nicht automatisch eine Teilerdverkabelung nach BBPIG ermöglicht, da die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung insbesondere nur dann besteht, wenn die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBPIG genannten Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen oder wenn es sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BBPIG um Wohngebäude im Außenbereich handelt.

Gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind als Gebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und besondere Wohngebiete anzusehen. Wohngebäude in solchen Gebieten können eine Erdkabeloption auslösen, falls die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu diesen Wohngebäuden errichtet werden soll. Alle anderen Gebietskategorien wie Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete etc. dienen nicht vorwiegend dem Wohnen; Wohnhäuser in solchen Gebieten erfüllen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Erdkabels. Auch Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser und Pflegeinrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Erdkabeloption.



B II 1-A II: 2.2 METHODISCHES VORGEHEN

Die Prüfung der Erdkabeloption erfolgte in mehreren Prüfschritten, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Erdkabeln geprüft wurden. Die dabei verwendeten Planungsprämissen wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgestimmt.

Zunächst wurde ermittelt, wo die LEP-Regelabstände von 200 m bzw. 400 m unterschritten werden. Auf der Maßstabsebene des Raumordnungsverfahrens werden i.d.R. Variantenkorridore von 100 m Breite beurteilt und keine Variantenachsen. Erst im Planfeststellungsverfahren wird auf Grundlage des im ROV geprüften Variantenkorridors die Leitungstrasse im Detail standortscharf festgelegt. Von der Einhaltung der LEP-Regelabstände für eine ausreichende Wohnumfeldqualität ist auszugehen, wenn innerhalb eines Variantenkorridors eine Freileitungstrasse unter Einhaltung der LEP-Regelabstände möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich Teile des Variantenkorridors nicht mit LEP-Regelabständen (Abstandspuffern) überlagern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einer Freileitungstrasse in diesen Korridorbereichen ohne Unterschreitung der LEP-Regelabstände keine anderen wesentlichen Raumwiderstände oder technische Restriktionen entgegenstehen. In diesem Fall waren die Voraussetzungen für die Errichtung eines Erdkabels nicht gegeben. Für diese Abschnitte wurde kein Erdkabelsteckbrief erstellt.

Überlagert sich der Variantenkorridor vollständig mit LEP-Regelabständen (der Variantenkorridor wird vollständig von Abstandspuffern eingenommen) oder ist im Variantenkorridor eine Einhaltung der LEP-Regelabstände auf Grund anderer wesentlicher Raumwiderstände oder technischer Restriktionen nicht möglich, ist auf der Maßstabsebene des ROV zunächst davon auszugehen, dass die LEP-Regelabstände nicht eingehalten werden können. Dann wurde die Prüfung fortgesetzt, um weitere Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte in der Form eines ausführlichen Erdkabelsteckbriefs. Im Erdkabelsteckbrief wurde im ersten Schritt die Unterschreitung des LEP-Regelabstands dargelegt und beschrieben und die nächstgelegenen anderen Abschnitte, in denen der LEP-Regelabstand unterschritten wird, genannt.

Im zweiten Schritt wurde im Erdkabelsteckbrief geprüft, ob die Ausnahmetatbestände gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPIG für eine Erdkabelerrichtung erfüllt sind. Nur Wohngebäude in Gebieten, die vorwiegend dem Wohnen dienen, oder Wohngebäude im Außenbereich können eine Erdkabeloption auslösen. Gebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen, sind zunächst bebaute Gebiete, die in Bebauungsplänen als Wohngebiete (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete) ausgewiesen sind oder im entsprechend zu qualifizierenden unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen. Hinzutreten solche Gebiete, deren faktische Nutzung einem reinen Wohngebiet, allgemeinen Wohngebiet bzw. einem besonderen Wohngebiet entspricht, auch wenn eine etwaige Festsetzung im Bebauungsplan hiervon abweicht. In besonderen Zweifelsfällen wurde dies vor Ort überprüft, falls sich z.B. aus dem Luftbild Hinweise dafür ergaben, dass ausschließlich Wohnnutzungen vorhanden sind. Andere



Flächen (gemischte Bauflächen oder Dorfflächen, Misch- oder Dorfgebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete, empfindliche Nutzungen wie Schulen, Kindergärten u.a.) können kein Erdkabel auslösen. Zusätzlich erfolgte in diesem Schritt eine Prüfung, ob eventuell Belange des Artenschutzes, des europäischen Gebietsschutzes oder Bundeswasserstraßen mit einer Breite von mindestens 300 m betroffen sind, die die Vorrausetzungen für die Errichtung eines Erdkabels erfüllen. Falls die Voraussetzungen für die Errichtung eines Erdkabels nicht gegeben waren, wurde die Prüfung auf Erdkabeloption in diesem Schritt mit einem negativen Ergebnis beendet.

Im dritten Schritt wurde geprüft, ob trotz Unterschreitung der LEP-Regelabstände eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben ist. Der im LEP formulierte Grundsatz für den Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungs-Freileitungen soll eine ausreichende Wohnumfeldqualität für die Wohnbevölkerung sicherstellen. Das LEP legt damit keine verbindlichen Mindestabstände zwischen Höchstspannungs-Freileitungen und Wohngebäuden sowie gleichgestellten Nutzungen fest. Der Grundsatz benennt vielmehr Abstände, bei denen der LEP davon ausgeht, dass bei Einhaltung dieser Abstände in der Regel eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Wohnbevölkerung gegeben ist. Abweichend von dieser Regelvermutung kann jedoch auch bei Unterschreitung der LEP-Regelabstände eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben und somit eine Freileitung konfliktfrei sein.

Bei der Beurteilung, ob es bei Unterschreitung der LEP-Regelabstände im Einzelfall zu einer Störung einer ausreichenden Wohnumfeldqualität kommt, sind als wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

- bestehende Einschränkungen der Wohnumfeldqualität (Vorbelastung, Zugänglichkeit)
- mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität
- □ bestehende Nutzung des Wohnumfeldes
- □ bestehende oder mögliche Sichtverschattungen der Freileitung.

Eine ausreichende Wohnumfeldqualität kann trotz Unterschreitung der LEP-Regelabstände gegeben sein bei einer fehlenden Wohnumfeldfunktion

- auf Grund fehlender Zugänglichkeit: Eine schutzwürdige Wohnumfeldfunktion besteht nicht in Bereichen, die nicht für Wohnumfeldnutzungen zugänglich sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein auf Grund der Barrierewirkung einer Autobahn- oder Bahntrasse, auf Grund fehlender Wegebeziehungen oder dauerhafter Abzäunungen.
- bei bestehender Vorbelastung des Wohnumfeldes: Eine schutzwürdige Wohnumfeldfunktion fehlt oder ist stark gemindert, wenn der betreffende Bereich offensichtlich auf Grund bestehender Vorbelastungen (durch Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe, optische Wirkung, technische Prägung) keine oder eine nur sehr eingeschränkte Qualität für eine Wohnumfeldnutzung hat. Es ist davon auszugehen, dass sich etwaige bestehende Wohnumfeldnutzungen an die vorhandene Raumsituation angepasst haben. Dies gilt beispielsweise für



- den Nahbereich von Autobahnen, autobahnähnlichen Hauptverkehrsstraßen oder Hauptbahnlinien
- den Nahbereich von Industriegebieten oder Rohstoffabbaugebieten
- den Nahbereich von Freileitungstrassen
- den Nahbereich von Umspannwerken und Windparks

Eine ausreichende Wohnumfeldqualität kann trotz Unterschreitung der LEP-Regelabstände gegeben sein bei einer Verbesserung des Wohnumfeldes durch die Planung. Eine Verminderung der Wohnumfeldqualität liegt nicht vor, wenn es durch die Planung zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation kommt. Dies ist der Fall, wenn sich die Nutzung des Wohnumfeldes an vorhandene Freileitungstrassen angepasst hat und es durch die Planung zu einer Entlastung der Wohnumfeldsituation kommt - durch Vergrößerung des Leitungsabstandes oder durch Reduzierung der Anzahl der Leitungstrassen.

Eine ausreichende Wohnumfeldqualität kann trotz Unterschreitung der LEP-Regelabstände gegeben sein bei fehlenden Sichtbeziehungen. Eine Störung der Wohnumfeldqualität liegt nicht vor, wenn auf Grund von Sichtverschattungen (durch Relief, Bebauung, Wälder oder Gehölze) erkennbar keine oder nur geringe Sichtbeziehungen von Wohngebäuden (Wohnräume, Balkon, Terrassen, Garten) zur Freileitung, insbesondere zu den Leitungsmasten, bestehen.

Falls weiterhin von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen ist, sind die Voraussetzungen für die Errichtung eines Erdkabels nicht gegeben und die Prüfung auf Erdkabeloption wird mit einem negativen Ergebnis beendet. Falls jedoch die Wohnumfeldqualität gestört wird, wird die Prüfung der Erdkabeloption fortgesetzt.

Im vierten Schritt erfolgte die Abwägung der Erheblichkeit der Wohnqualitätsstörung. Einer Störung der Wohnumfeldqualität kommt bei der Abwägung ein umso höheres Gewicht zu, je stärker das Ausmaß der Abstandsunterschreitungen und je größer die Anzahl möglicherweise Betroffener ist. Je stärker die Abstandsunterschreitung ist, desto prägender wirkt eine Freileitungstrasse auf die Wohnumfeldqualität. Die Anzahl möglicherweise Betroffener wurde auf der Maßstabsebene des ROV mit Hilfe der Art der Bebauung beurteilt, die von der Störung des Wohnumfelds betroffen ist. Im Falle von großen Häusern mit mehreren Wohneinheiten und vielen Bewohnern besteht eine stärkere Betroffenheit der Wohnbevölkerung als bei einer Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Im letzten Schritt erfolgte eine Betrachtung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung, soweit eine erhebliche Störung der Wohnumfeldqualität vorliegt. Zum einen muss ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt vorliegen. Technisch und wirtschaftlich effiziente Teilerdverkabelungsabschnitte haben in der Regel Längen zwischen ca. 2 und 6 km. Aufgrund der Tatsache, dass an beiden Enden einer Teilerdverkabelung große Kabelübergangsanlagen (KÜA) errichtet werden müssen, sind kürzere Teilerdverkabelungsabschnitte in der Regel nicht sinnvoll. Auf der anderen Seite verursachen erdverkabelte Abschnitte



bereits auf kurzen Strecken einen hohen Blindleistungskompensationsbedarf. Diese Kompensation erfolgt durch technische Einrichtungen, die aufwändig in den nächsten Umspannwerken und/oder den Kabelübergangsanlagen errichtet werden müssen. Falls im geprüften Abschnitt für sich kein ausreichend langer potenzieller Erdkabelabschnitt vorlag, wurde geprüft, ob im Umfeld weitere Abschnitte gegeben sind, für die eine Erdkabeloption aufgrund der Betroffenheiten in Frage kommt. So konnten mehrere Abschnitte, die für sich technisch und wirtschaftlich nicht effizient wären, zu einem insgesamt ausreichend langen, technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitt kombiniert werden.

Zum anderen wurde, falls ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt vorlag, überprüft, ob der Erdkabeloption Zulassungshemmnisse oder erhebliche Raumwiderstände entgegenstehen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn bereits in diesem Prüfstadium abzusehen ist, dass europäische Schutzgebiete oder europäisch geschützte Arten durch eine Erdkabelverlegung erheblich betroffen wären.

Falls ein technisch und wirtschaftlich effizienter Abschnitt vorliegt und keine entscheidungserheblichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, ist in dem geprüften Abschnitt eine Teilerdverkabelung grundsätzlich möglich. In den Raumordnungsunterlagen wurde dann eine Erdkabelvariante in den Variantenvergleich aufgenommen, um zu prüfen, ob diese Variante unter Berücksichtigung aller Belange einer Freileitungsvariante vorzuziehen wäre. Eine konkrete Festlegung möglicher Teilerdverkabelungsabschnitte kann erst im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

.



B II 1-A II: 3 ERDKABELVORPRÜFUNG

In Tabelle 1 werden alle Bereiche aufgeführt, in denen einzelne Freileitungsabschnitte (Segmente) innerhalb der Abstandpuffer mit den LEP-Regelabständen liegen. Dabei wurde zunächst geprüft, ob im Variantenkorridor eine Variante möglich ist, die die notwendigen Abstände zu den Siedlungen einhält, so dass kein Erdkabelsteckbrief erforderlich ist. Falls dies nicht möglich ist, wurde ein Erdkabelsteckbrief erstellt, in dem eine detaillierte Prüfung erfolgte, ob die Voraussetzungen für eine Erdkabeloption vorliegen.

Die detaillierte Prüfung ergab, dass in drei Abschnitten eine Erdkabeloption gegeben ist. Es handelt sich um den Abschnitt "Katzwang" (Erdkabelsteckbrief 9), den Abschnitt "Nordöstlich Großschwarzenlohe" (Erdkabelsteckbrief 22) sowie den Abschnitt "Südlich Wendelstein" (Erdkabelsteckbrief 23).



Tabelle 1: Ergebnisse der Erdkabelvorprüfung

| Lage | Segmente | Variante im Korridor außerhalb des Siedlungspuffers möglich | Erdkabelsteck- brief Nummer | Erdkabel- option gegeben |
|---|---------------------|---|--------------------------------|--------------------------------|
| Unterabschnitt A1 | | | | |
| Nordwestlich Clarsbach | A1_02 | nein | 1 | nein |
| Nordöstlich Clarsbach | A1_04 | ja | nicht erforderlich | nein |
| Südlich Clarsbach | A1_03 | nein | 2 | nein |
| Unterabschnitt A2 | | | | ' |
| Regelsbach | A2_01, A2_03, A2_04 | nein | 3 | nein |
| Oberbaimbach/ Unterbaimbach | A2_06 | nein | 4 | nein |
| Westlich Raubershof | A2_08, A2_11 | nein | 5 | nein |
| Südwestlich Wolkersdorf | A2_08, A2_10 | nein | 6 | nein |
| Südöstlich Raubershof | A2_12 | ja | nicht erforderlich | nein |
| Südöstlich Wolkersdorf | A2_12, A2_13 | nein | 7 | nein |
| Rednitztal | A2_15 | nein | 8 | nein |
| Katzwang | A2_14 | nein | 9 | ja |
| Greuth | A2_17, A2_21 | ja | nicht erforderlich | nein |
| Nördlich Kornburg | A2_18 | nein | 10 | nein |
| Südlich Kornburg | A2_20, A2_22, A2_23 | nein | 11 | nein |
| Südlich Moorenbrunn | A2_25 | nein | 12 | nein |
| Nordwestlich Feucht | A2_55 | nein | 13 | nein |
| Nördlich Oberreichenbach | A2_31 | ja | nicht erforderlich | nein |
| Nördlich Haag | A2_31 | nein | 14 | nein |
| Westlich Uigenau | A2_30 | nein | 15 | nein |
| Westlich Obermainbach | A2_34, A2_36, A2_40 | nein | 16 | nein |
| Westlich Tennenlohe | A2_36, A2_37, A2_42 | nein | 17 | nein |
| Südlich Rednitzhembach | A2_44 | nein | 18 | nein |
| Östlich Schwand | A2_46 | nein | 19 | nein |
| Östlich Mittelhembach / Westlich Schwand | A2_45 | nein | 20 | nein |
| Nordwestlich Leerstetten | A2_45, A2_48 | ja | nicht erforderlich | nein |
| Südlich Großschwarzenlohe | A2_47, A2_48 | nein | 21 | nein |
| Nordöstlich Großschwarzenlohe | A2_23, A2_49 | nein | 22 | ja |
| Südlich Wendelstein | A2_23, A2_51 | nein | 23 | ja |
| Südlich Nerreth | A2_54 | nein | 24 | nein |
| Schleuse 58 Ludwig-Donau-Mai- Kanal | A2_54 | nein | 25 | nein |
| Nordwestlich Schwarzenbruck (Gsteinach) | A2_54, A2_58, A2_59 | nein | 26 | nein |
| Nördlich Schwarzenbruck (Ochenbruck) | A2_58, A2_59, A2_60 | nein | 27 | nein |
| Nordwestlich Rummelsberg | A2_60 | ja | nicht erforderlich | nein |
| Winkelhaid | A2_61 | nein | 28 | nein |



Die nachfolgende Grafik dokumentiert die Lage der Erdkabelsteckbriefe im Abschnitt A.

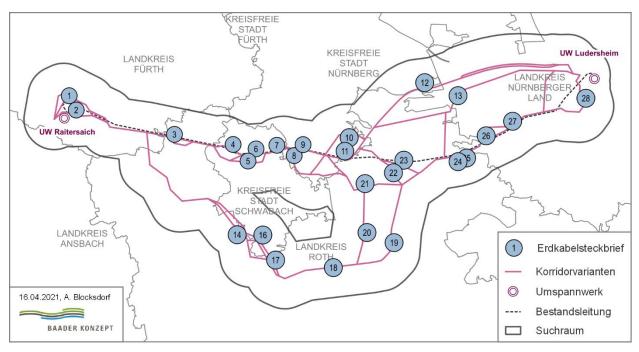
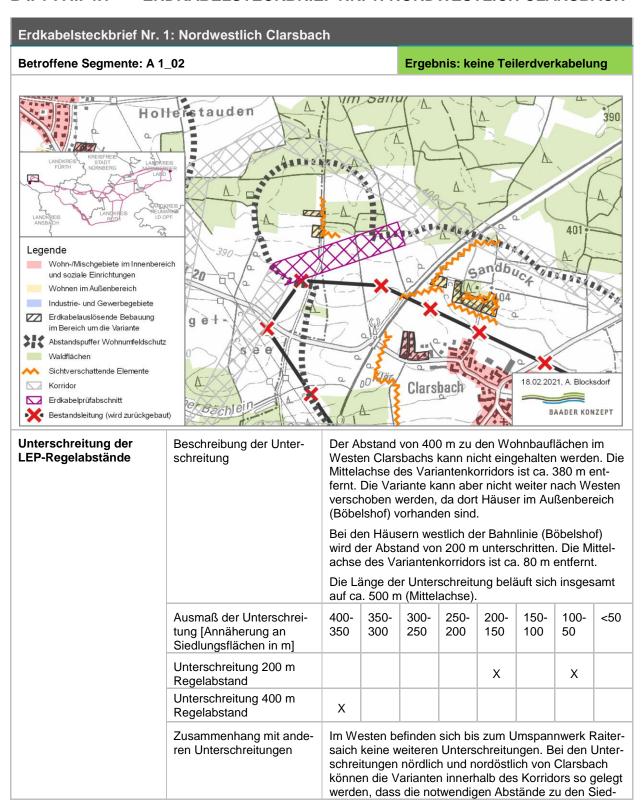


Abbildung 1: Lage der Erdkabelsteckbriefe im Abschnitt A



B II 1-A II: 4 ERDKABELSTECKBRIEFE

B II 1-A II: 4.1 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 1: NORDWESTLICH CLARSBACH





| Erdkabelsteckbrief Nr. 1: Nordwestlich Clarsbach | | |
|--|--|--|
| | | lungen eingehalten werden. Die nächstgelegene Unterschreitung im Osten befindet sich somit ca. 7,4 km entfernt südwestlich von Regelsbach im Erdkabelprüfabschnitt "Regelsbach". |
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für Clarsbach und Böbelshof liegt kein Bebauungsplan vor. Der FNP stellt die Flächen im Westen von Clarsbach als Wohnbaufläche im Bestand dar. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Es handelt sich damit um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen. Für die Flächen in Böbelshof sind im FNP keine Baunutzungen festgelegt. Es handelt sich um drei Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich. Auch die Häuser nördlich von Clarsbach am Sandbuck sind Wohnhäuser im Außenbereich. Alle Gebiete können den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung auslösen. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Clarsbach und Böbelshof sowie am Sandbuck Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaft Clarsbach und am Sandbuck besteht durch die 220 kV-Bestandsleitung, welche Clarsbach westlich umgeht und dann nördlich des Orts verläuft. Der Abstand beträgt hier zwischen 120 und 480 m zu den Wohnbauflächen im Westen von Clarsbach sowie zwischen 60 und 120 m zum Sandbuck. Eine weitere Vorbelastung des Wohnumfelds für Clarsbach und am Sandbuck besteht durch eine Eisenbahnstrecke. Die Gleise verlaufen westlich von Clarsbach. Der Abstand beträgt hier zwischen 60 und 110 m für die Wohnbauflächen im Westen Clarsbachs sowie zwischen 20 und 320 m für die Wohnnutzungen im Außenbereich nördlich von Clarsbach am Sandbuck. |
| | | Für Böbelshof besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds durch die 220 kV-Bestandsleitung sowie durch eine 380/ 110 kV-Bestandsleitung. Die Leitungen verlaufen südlich und westlich von Böbelshof. Der Abstand beträgt hier zwischen 180 und 390 m. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Für die betroffenen Flächen von Clarsbach und am Sandbuck stellt die Variante eine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Nach Rückbau der Bestandsleitung wird der Abstand von Clarsbach und am Sandbuck zur neuen Leitung deutlich erhöht. Für Böbelshof stellt die Variante hingegen keine Verbesserung dar. Der Abstand wird verringert. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Entlang der Eisenbahnstrecke westlich von Clarsbach verläuft ein Radweg, der der lokalen Naherholung dient. Abgesehen davon besteht das Wohnumfeld von |



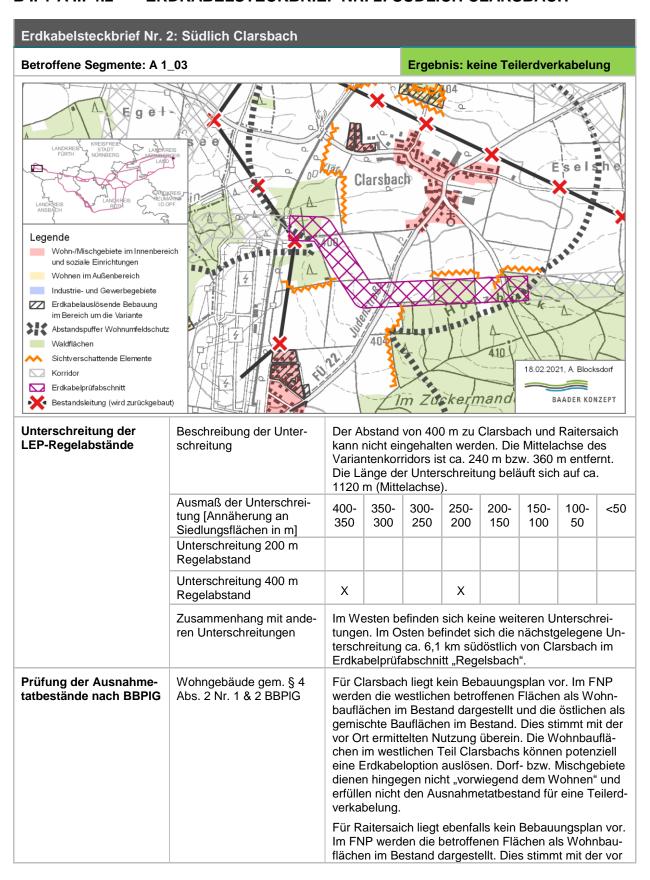
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 1: Nordwestlich Clarsbac | ch . |
|---|--|--|
| | | Clarsbach und am Sandbuck im Wesentlichen aus ackerbaulich genutzten Flächen und Wäldern. |
| | | Die Waldflächen westlich von Böbelshof dienen der Erholung. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Für die Wohnbauflächen in Clarsbach existieren keine sichtverschattenden Elemente. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 500 m (Mittelachse). |
| | | Für die Wohnhäuser im Außenbereich am Sandbuck bestehen durch Gehölze Sichtverschattungen in Richtung Westen. |
| | | Die Wohnhäuser im Außenbereich von Böbelshof werden im Westen teilweise von angrenzenden Waldflächen verschattet. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 370 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Nach dem Rückbau der Bestandsleitung kommt es zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität für Clarsbach und die Wohnnutzungen im Außenbereich am Sandbuck. Deshalb und aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnstrecke westlich von Clarsbach ist die Störung der Wohnumfeldqualität für diese Flächen nicht erheblich. |
| | | Dahingegen wird die Wohnumfeldqualität von Böbelshof durch das Heranrücken der neuen Variante weiter eingeschränkt. Daher ist für diese Flächen weiterhin zu prüfen, ob die Störung der Wohnumfeldqualität erheblich ist. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 80 m (Mittelachse) an Böbelshof heran. Die Unterschreitung betrifft dabei drei Einzelhäuser. Hiervon sind zwei jedoch zumindest teilweise sichtverschattet und nur ein Einzelhaus ohne Sichtverschattung. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Bei den betroffenen Flächen in Böbelshof handelt es sich um Einzelhausbebauung im Außenbereich. Bei den betroffenen Flächen in Clarsbach handelt es sich um ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung und bei den Flächen am Sandbuck um Einzelhausbebauung im Außenbereich. |
| | Zwischenergebnis | Bei Böbelshof ist für ein Einzelhaus eine erhebliche Störung der Wohnumfeldqualität zu erwarten. Die zwei anderen betroffenen Einzelhäuser sind hingegen zumindest teilweise sichtverschattet. Zudem besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds durch die 220 kV-Bestandsleitung, sowie eine bestehende 380/ 110kV-Leitung. Die zusätzliche Störung der Wohnumfeldqualität ist daher nicht erheblich. |
| | | Für Clarsbach kommt es aufgrund der Vorbelastungen durch die 220 kV-Bestandsleitung und die Bahnstrecke zu keiner größeren Störung der Wohnumfeldqualität. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung kommt es sogar zu einer Verbesserung. |
| | | Insgesamt sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. |
| | Endergebnis | Die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist für den Abschnitt "Nordwestlich Clarsbach" aufgrund des geringen Ausmaßes einer Störung der Wohnumfeldqualität, von der nur ein Einzelhaus vollständig betroffen wäre, und |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 1: Nordwestlich Clarsbach | | |
|--|--|---|
| | | der bestehenden Vorbelastungen nicht ausreichend gerechtfertigt und wird daher verworfen. |



B II 1-A II: 4.2 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 2: SÜDLICH CLARSBACH





| Erdkabelsteckbrief Nr. | 2: Südlich Clarsbach | |
|--|--|--|
| | | Ort ermittelten Nutzung überein. Es handelt sich damit um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher eine Erdkabeloption auslösen können. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Clarsbach und Raitersaich Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaft Clarsbach besteht durch die 220 kV-Bestandsleitung, welche südwestlich und nördlich der Siedlungsflächen verläuft. Der Abstand der Bestandsleitung beträgt im Südwesten ca. 390 m und im Norden zwischen 120 und 480 m (Mittelachse). Eine weitere Vorbelastung des Wohnumfelds für Clarsbach besteht durch eine Eisenbahnstrecke. Die Gleise verlaufen westlich von Clarsbach. Der Abstand beträgt hier zwischen 60 und 110 m (Mittelachse). |
| | | Für Raitersaich besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds durch das im Nordwesten gelegene bestehende Umspannwerk Raitersaich, die daraus nördlich, östlich und westlich auslaufenden Freileitungen und durch eine Bahnstrecke, die westlich von Raitersaich mit einem Abstand von ca. 60 m (Mittelachse) verläuft. Insgesamt ist dadurch der Nordwesten und Westen von Raitersaich stark vorbelastet. |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Für die Wohnbauflächen im westlichen Teil Clarsbachs stellt die Variante eine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Nach Rückbau der Bestandsleitung wird der Abstand zu diesen Flächen deutlich erhöht. Dies trifft auch für die nordöstlichen Teile von Clarsbach zu, da sich auch dort der Abstand der Freileitung deutlich erhöht. Für den südöstlichen Teil Clarsbachs stellt die Variante keine Verbesserung dar, da sie südlich der Siedlungsflächen verläuft. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch um gemischte Bauflächen im Bestand, welche nicht erdkabelauslösend sind. |
| | | Für Raitersaich stellt die Variante keine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Das Umspannwerk rückt zwar weiter nach Westen und schafft so einen größeren Abstand zu den Siedlungsflächen; die neue Variante würde aber dennoch nordöstlich der Siedlungsflächen in einem nicht vorbelasteten Bereich verlaufen, so dass dort keine Verbesserung gegeben ist |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Entlang der Eisenbahnstrecke westlich von Clarsbach verläuft ein Radweg, der der lokalen Naherholung dient. Abgesehen davon besteht das Wohnumfeld von Clarsbach im Wesentlichen aus ackerbaulich genutzten Flächen und Wäldern. |



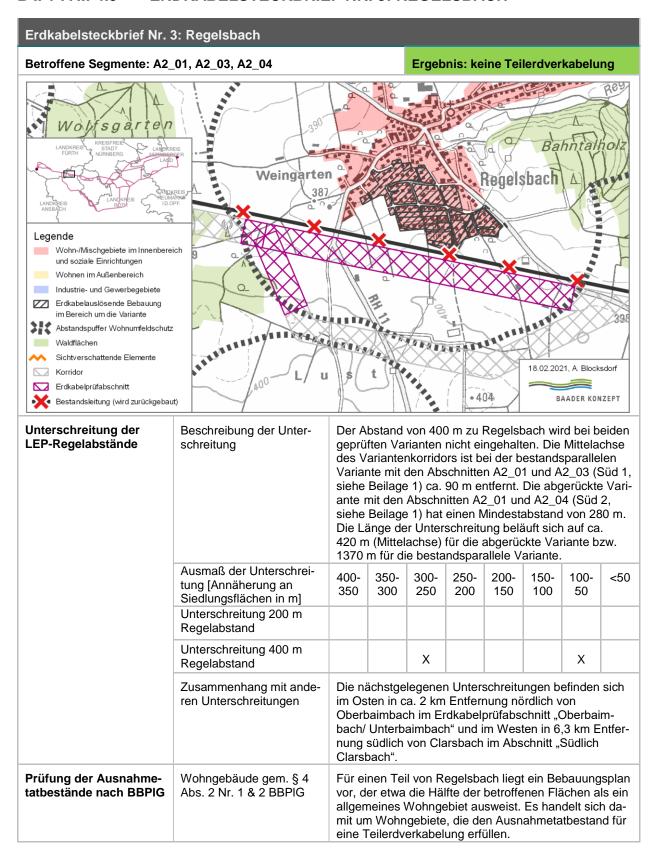
| Erdkabelsteckbrief Nr. 2 | 2: Südlich Clarsbach | |
|---|--|--|
| | | Die Waldflächen östlich von Raitersaich sind als land- schaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Abgese- hen davon besteht das Wohnumfeld von Raitersaich überwiegend aus Wäldern und ackerbaulich genutzten Flächen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Für die Wohnbauflächen in Clarsbach wird nur ein kleiner Teil der Variante durch südwestlich gelegene Waldflächen sichtverschattet. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 970 m (Mittelachse). |
| | | Die Wohnbauflächen von Raitersaich werden im Norden und Osten teilweise von Waldflächen sichtverschattet. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 470 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Nach dem Rückbau der Bestandsleitung kommt es zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität in weiten Teilen von Clarsbach. Die Flächen, für die es zu einer Verschlechterung kommt, sind als gemischte Bauflächen für sich nicht erdkabelauslösend. |
| | | Für Raitersaich kommt es trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das Umspannwerk, die Bahnstrecke, sowie mehrere Bestandsleitungen für große Teile der betroffenen Fläche zu keiner wesentlichen Verschlechterung. Einzig im Nordosten sind Verschlechterungen zu erwarten. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 350 m (Mittelachse) an die Wohnbauflächen und 240 m an die gemischten Bauflächen von Clarsbach sowie bis auf etwa 360 m an die Wohnbauflächen von Raitersaich heran. Da alle sichtverschattenden Waldflächen weiter entfernt liegen, sind die Siedlungsflächen jeweils nur zum Teil sichtverschattet. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Bei den betroffenen Flächen in Clarsbach handelt es sich um eine Wohnbaufläche mit Einzelhausbebauung sowie um gemischte Bauflächen mit Einzelhäusern und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die kein Erdkabel auslösen können. |
| | | Bei den betroffenen Flächen in Raitersaich handelt es sich um eine Wohnbaufläche, bei der aber nur bei zwei Einzelhäusern der LEP-Regelabstand unterschritten wird. |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität für Clarsbach ist gering, da die Unterschreitungen für die Wohnbauflächen gering sind und der restliche Teil für sich kein Erdkabel auslösen kann. Zudem kommt es in weiten Teilen von Clarsbach zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität. |
| | | In Raitersaich ist aufgrund der Betroffenheit von nur zwei Einzelhäusern in Verbindung mit der nur geringen Abstandsunterschreitung und der Vorbelastung durch das Umspannwerk und bestehende Freileitungen die Störung ebenfalls gering. |
| | | Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung kann daher entfallen. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 2: Südlich Clarsbach | | |
|---|-------------|--|
| | Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Südlich Clarsbach" erfüllt aufgrund geringer Betroffenheiten und bestehender Vorbelastungen nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |



B II 1-A II: 4.3 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 3: REGELSBACH

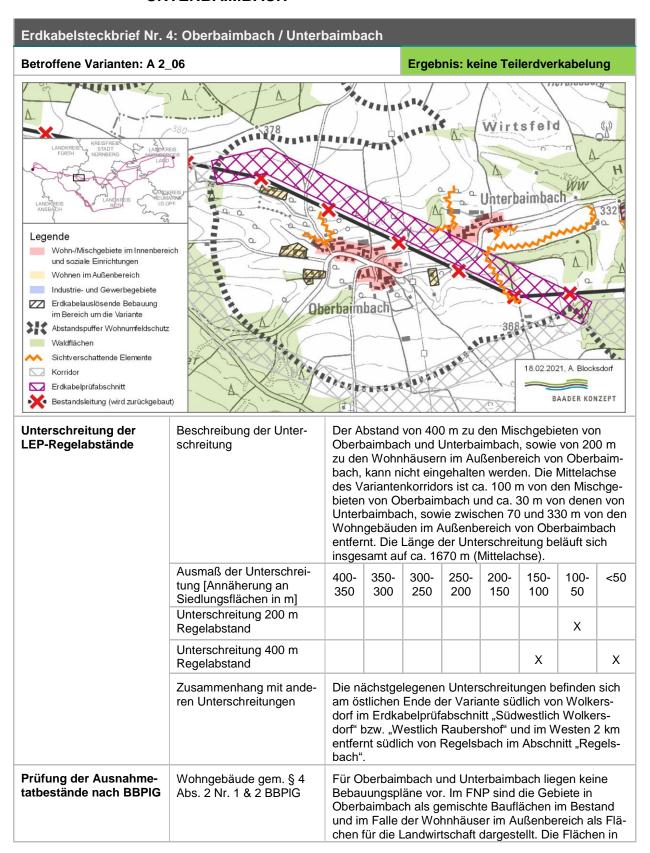




| Erdkabelsteckbrief Nr. 3: Regelsbach | | |
|--|--|--|
| | | Die Flächen, die im Bebauungsplan keine Zuweisung erhalten haben, sind im FNP als gemischte Bauflächen im Bestand dargestellt. Hierbei handelt es sich also um ein Dorf- bzw. Mischgebiet. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Dorf- bzw. Mischgebiete erfüllen im Gegensatz zu dem betroffenen allgemeinen Wohngebiet nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Regelsbach Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Vorbelastungen des Wohnumfelds für die Ortschaft Regelsbach bestehen durch die 220 kV-Bestandsleitung und eine 110 kV-Freileitung. Die 220 kV-Leitung verläuft südlich der Siedlungsflächen zwischen Regelsbach und den Varianten. Der Abstand beträgt hier zwischen 20 und 130 m. Die 110 kV-Leitung verläuft randlich im Osten von Regelsbach und quert dort Siedlungsflächen auf einer Länge von ca. 180 m. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Varianten stellen eine Verbesserung zur Bestands- situation dar. Für Regelsbach wird der Abstand nach Rückbau der Bestandsleitung um mindestens 70 m (Mittelachse) erhöht. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Im Wohnumfeld von Regelsbach befindet sich südlich der Variante mit einem Abstand von ca. 140 m (Mittelachse) ein kleiner Sportplatz, der der lokalen Naherholung dient. Im Wesentlichen besteht das Wohnumfeld aber aus ackerbaulich genutzten Flächen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Es existieren keine sichtverschattenden Elemente. |
| | Zwischenergebnis | Nach dem Rückbau der Bestandsleitung kommt es zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität für Regelsbach. Zudem liegt im Osten der Siedlungsflächen eine Vorbelastung durch eine weitere bestehende Freileitung vor, so dass keine zusätzliche Störung der Wohnumfeldqualität zu erwarten ist. |
| | | Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |
| | Endergebnis | Die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist für den Abschnitt "Regelsbach" für beide Varianten nicht gegeben, da es nach dem Rückbau der Bestandstrasse zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität für Regelsbach kommt und es darüber hinaus durch eine bestehende 110 kV-Leitung vorbelastet ist. Eine Verschlechterung der Wohnumfeldqualität ist nicht gegeben. |



B II 1-A II: 4.4 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 4: OBERBAIMBACH/ UNTERBAIMBACH





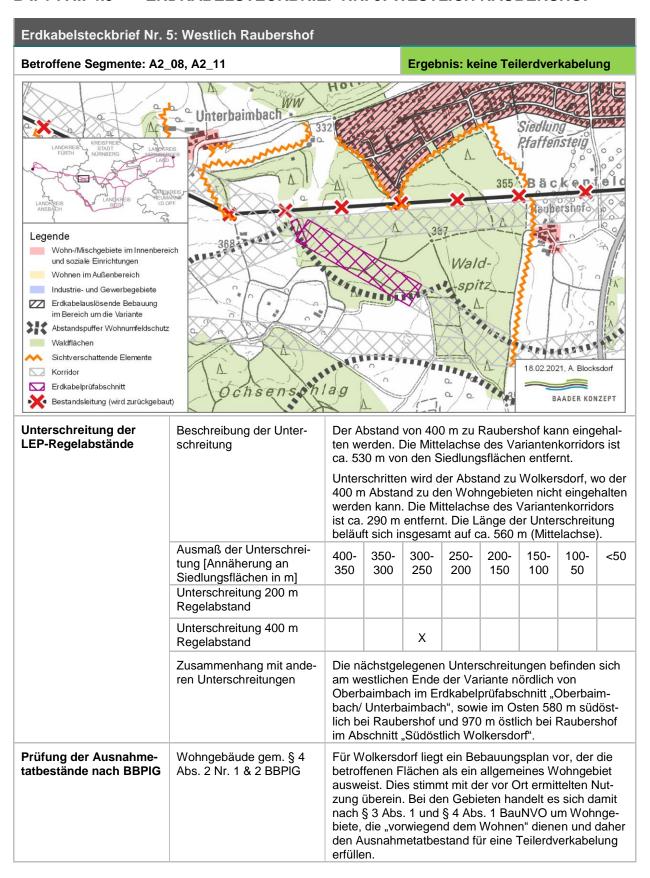
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 4: Oberbaimbach / Unterl | paimbach |
|--|--|---|
| | | Unterbaimbach sind im FNP als gemischte Bauflächen im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein, da landwirtschaftliche Anwesen vorhanden sind. Mischgebiete erfüllen nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. Als auslösende Nutzungen sind jedoch die drei Wohnnutzungen im Außenbereich vorhanden, zu denen der Mindestabstand von 200 m nicht eingehalten werden kann. Zwei Anwesen liegen im Nordwesten bzw. Westen von Oberbaimbach und das andere Anwesen im Osten von Oberbaimbach. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Oberbaimbach Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaften Oberbaimbach und Unterbaimbach durch die 220 kV-Bestandsleitung, welche südlich der Variante im Norden Oberbaimbachs verläuft sowie durch eine 110 kV-Leitung, welche westlich von betroffenen Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. östlich von Oberbaimbach verläuft. Die 220 kV-Bestandsleitung verläuft nordwestlich von Oberbaimbach über einer Fläche für Wohnnutzungen im Außenbereich und verläuft an anderen Stellen mit einem Abstand von etwa 30 bis 120 m zu Oberbaimbach. Der Abstand der bestehenden 110 kV-Leitung zu Oberbaimbach beträgt etwa 40 bis 80 m. Zu Unterbaimbach beträgt der Abstand etwa 90 m zur 220 kV-Bestandsleitung sowie 170 m zur bestehenden 110 kV-Leitung. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt eine Verbesserung zur Bestandssituation für Oberbaimbach dar. Der Abstand nach Rückbau der Bestandsleitung wird um etwa 70 m erhöht. Für Unterbaimbach stellt die Variante keine Verbesserung dar, da sie näher an die gemischten Bauflächen im Bestand heranrückt. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Der Weg, der in östlicher Richtung durch Oberbaim- bach und dann unter der Variante Richtung Unterbaim- bach läuft, ist ein Radweg, der der lokalen Naherholung dient. Die Wälder südlich von Oberbaimbach und nörd- lich von Unterbaimbach sind Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung bzw. das Landschaftsbild. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Für die betroffenen Wohnnutzungen im Außenbereich sowie die gemischten Bauflächen von Oberbaimbach liegt nur nordwestlich eine Sichtverschattung durch ein an Oberbaimbach angrenzendes Waldstück vor, durch das aber nur eine von drei betroffenen Flächen teilweise sichtverschattet wird. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 4: Oberbaimbach / Unterbaimbach | | |
|--|---|--|
| | Unterbaimbach wird im Nordwesten und Südosten von angrenzenden Waldflächen teilweise sichtverschattet. Die Waldflächen im Südosten bilden zudem eine teilweise Sichtverschattung für die östlich von Oberbaimbach gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich. Die Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs beträgt für die Erdkabel auslösenden Wohnnutzungen im Außenbereich von Oberbaimbach ca. 1140 m (Mittelachse). | |
| Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände besteht weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität für Oberbaimbach, da insgesamt nur kleine Flächen mit Wohnbebauung im Außenbereich als erdkabelauslösende Bebauung betroffen sind, welche zudem noch durch eine bestehende 110 kV-Leitung vorbelastet sind. Zwar können die gemischten Bauflächen von Oberbaimbach zusätzlich zur Bewertung einer Störung der Wohnumfeldqualität herangezogen werden Allerdings sind auch diese durch die bestehende 110kV-Leitung vorbelastet. Außerdem kommt es nach dem Rückbau der Bestandsleitung zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität, weshalb die Störung insgesamt gering ist. | |
| | Für die gemischten Bauflächen im Bestand in Unterbaimbach kommt es zu einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität. Diese sind jedoch zum Teil sichtverschattet und zudem für sich genommen nicht erdkabelauslösend, weshalb eine weitere Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung für diese Flächen entfällt. | |
| Endergebnis | Für den Abschnitt "Oberbaimbach/ Unterbaimbach" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung aufgrund der geringen Größe betroffener erdkabelauslösender Siedlungsfläche, die Vorbelastung durch eine bestehende 110 kV-Leitung und eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität von Oberbaimbach nach dem Rückbau der Bestandstrasse nicht gegeben. | |



B II 1-A II: 4.5 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 5: WESTLICH RAUBERSHOF

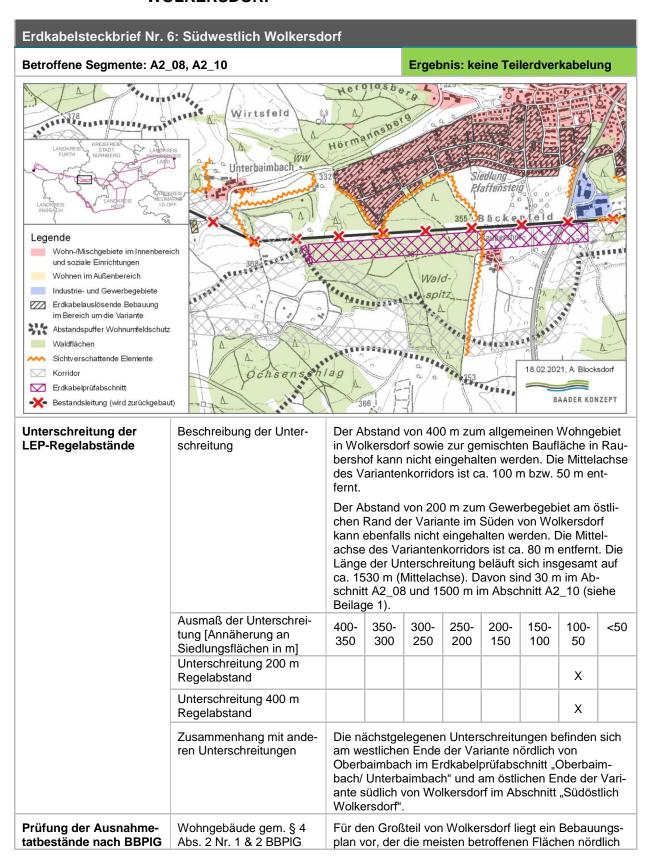




| Erdkabelsteckbrief Nr. 5: Westlich Raubershof | | |
|--|--|---|
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Wolkersdorf Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaft Wolkersdorf durch die 220 kV-Bestandsleitung. Die Leitung verläuft südlich der Siedlungsflächen zwischen Wolkersdorf und der Variante. Der Abstand beträgt hier zwischen 20 und 300 m. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt eine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Für Wolkersdorf wird der Abstand nach Rückbau der Bestandsleitung deutlich erhöht. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Der Weg, der randlich westlich des allgemeinen Wohngebietes in Wolkersdorf nach Süden zur Variante läuft, ist ein Radweg, der der lokalen Naherholung dient. Die Wälder um Wolkersdorf sind Wälder mit besonderer Bedeutung für das regionale Klima sowie zum Teil auch für die Erholung. |
| | Bestehende oder mögliche Sichtverschattung der Freileitung | Die allgemeinen Wohngebiete von Wolkersdorf werden im Süden von angrenzenden Waldflächen komplett sichtverschattet. |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände besteht weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität für Wolkersdorf. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung kommt es zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität. Zudem werden die betroffenen Siedlungsgebiete von Wolkersdorf von Waldflächen komplett sichtverschattet, wodurch es zu keiner weiteren Störung der Wohnumfeldqualität kommt. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |
| | Endergebnis | Für den Abschnitt "Westlich Raubershof" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung aufgrund der geringen Größe betroffener Siedlungsfläche, die zudem vollständig sichtverschattet ist und nach dem Rückbau der Bestandstrasse eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität erfährt, nicht gegeben. |



B II 1-A II: 4.6 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 6: SÜDWESTLICH WOLKERSDORF





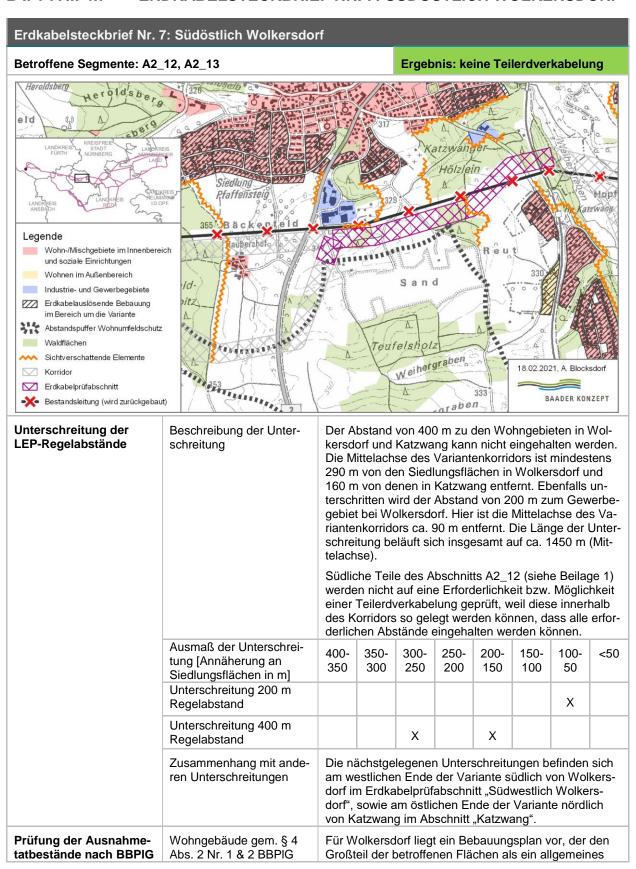
| Erdkabelsteckbrief Nr. 6: Südwestlich Wolkersdorf | | |
|--|--|--|
| | | der Variante als ein allgemeines Wohngebiet ausweist und einen Teil am östlichen Ende der Variante als Gewerbegebiet. Die Flächen, für die bei Wolkersdorf kein Bebauungsplan vorliegt, sind im FNP als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Es handelt sich damit größtenteils Wohngebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen können. |
| | | Das im Osten gelegene Gewerbegebiet erfüllt den Ausnahmetatbestand hingegen nicht. |
| | | Für Raubershof liegt kein Bebauungsplan vor. Im FNP sind die Gebiete in Raubershof als gemischte Baufläche im Bestand dargestellt, was durch die vor Ort ermittelte Nutzung bestätigt wurde. Die Flächen erfüllen daher nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Wolkersdorf Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaft Wolkersdorf besteht durch die 220 kV-Bestandsleitung. Die Leitung verläuft südlich der Siedlungsflächen zwischen Wolkersdorf und der Variante. Der Abstand beträgt zwischen 20 und 300 m. |
| | | Im Ostteil des Segments ist das Gewerbegebiet, das zwischen der Bestandsleitung und den Wohnbauflächen liegt, als zusätzliche Vorbelastung vorhanden. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt für Wolkersdorf eine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Für Wolkersdorf wird der Ab- stand nach Rückbau der Bestandsleitung um ca. 70 m erhöht. |
| | | Für Raubershof stellt die Variante hingegen keine Verbesserung dar. Die Leitung rückt etwa 70 m näher an Raubershof heran. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Die Wege, die randlich östlich und westlich des allgemeinen Wohngebietes in Wolkersdorf nach Süden zur Variante laufen, sind Radwege, die der lokalen Naherholung dienen. Die Wälder um Wolkersdorf sind Wälder mit besonderer Bedeutung für das regionale Klima sowie zum Teil auch für die Erholung. Zudem gibt es südlich von Wolkersdorf eine landwirtschaftliche Fläche, auf der Freizeitangebote gemacht werden (Maislabyrinth und ähnliches), zwischen der Variante und den Wohngebieten. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 6: Südwestlich Wolkersdorf | | |
|---|--|--|
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die westlichen Wohnbauflächen von Wolkersdorf werden im Süden durch angrenzende Waldflächen sichtverschattet. Weiter östlich besteht keine Sichtverschattung. Raubershof wird im Westen durch angrenzende Waldflächen komplett sichtverschattet. Im Norden und Osten von Raubershof besteht hingegen keine Sichtverschattung. Die Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs beträgt ca. 620 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände besteht weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität für Wolkersdorf., da die betroffenen Siedlungsflächen im Westen sichtverschattet und im Osten durch das Gewerbe vorbelastet sind. Zudem kommt es nach dem Rückbau der Bestandsleitung zu einer Verbesserung. |
| | | Für die gemischte Baufläche in Raubershof, die selbst kein Erdkabel auslösen kann, ist hingegen eine Beein- trächtigung der Wohnumfeldqualität gegeben. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 100 m (Mittelachse) an die Wohngebiete in Wolkersdorf heran. Dabei besteht der geringe Abstand zur Wohnbebauung allerdings nur im sichtverschatteten Westen von Wolkersdorf. Im Osten, wo die Siedlungsflächen nicht durch Wald sichtverschattet sind, beträgt der Abstand der Variante zur Wohnbebauung mindestens 320 m. |
| | | An das Mischgebiet in Raubershof rückt der Korridor an der nächsten Stelle bis auf etwa 50 m heran. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Bei den betroffenen Wohnbauflächen in Wolkersdorf handelt es sich größtenteils um ein Wohngebiet mit Einzel- und Reihenhausbebauung, das "vorwiegend dem Wohnen" dient. |
| | | Bei den betroffenen Flächen in Raubershof handelt es sich um ein Mischgebiet mit einigen Einzelhäusern so- wie landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität von Wolkersdorf ist aufgrund bestehender Sichtverschattungen im Westen von Wolkersdorf und einer geringen Abstandsunterschreitung sowie bestehenden Vorbelastung durch ein Gewerbegebiet im Osten nicht erheblich. In Raubershof ist eine vergleichsweise kleine Fläche betroffen, bei der es sich zudem um eine gemischte Baufläche handelt, die für sich kein Erdkabel auslösen kann. |
| | | Aufgrund der insgesamt geringen Beeinträchtigungen kann eine weitergehende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung entfallen. |
| | Endergebnis | Für den Abschnitt "Südwestlich Wolkersdorf" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung aufgrund bestehender Sichtverschattungen im Westen und Vorbelastungen sowie geringer Abstandsunterschreitungen im Osten nicht gegeben. |



B II 1-A II: 4.7 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 7: SÜDÖSTLICH WOLKERSDORF





| Erdkabelsteckbrief Nr. | 7: Südöstlich Wolkersdo | rf |
|--|--|---|
| | | Wohngebiet ausweist. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Bei den Gebieten handelt es sich damit um Flächen, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen können. |
| | | Das nahe gelegene Gewerbegebiet erfüllt den Ausnahmetatbestand nicht. |
| | | Für Katzwang liegt kein Bebauungsplan vor. Im FNP werden die betroffenen Flächen als Wohnbauflächen im Bestand sowie in kleinen Teilen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, welche nach ermittelter Nutzung vor Ort aber mit Wohngebäuden bestanden sind. Es handelt sich damit bei allen betroffenen Flächen um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen können. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Wolkersdorf und Katzwang Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaften Wolkersdorf und Katzwang durch die 220 kV-Bestandsleitung. Die Bestandsleitung verläuft im Westen südlich der Siedlungsflächen zwischen Wolkersdorf und der Variante mit einem Abstand zwischen 20 und 240 m zu den Siedlungsflächen. Im östlichen Teil der Variante verläuft die 220 kV-Bestandsleitung weiterhin südlich von Wolkersdorf, aber auch hinter der Variante mit einem Abstand zwischen 430 und 450 m von Wolkersdorf. Hier verläuft die Bestandsleitung auch nördlich von Katzwang zwischen Katzwang und der Variante mit einem Abstand zwischen 90 und 170 m. |
| | | Im Westteil des Segments ist das Gewerbegebiet, das zwischen der Bestandsleitung und den Wohnbauflächen liegt, als zusätzliche Vorbelastung vorhanden. |
| | | Südlich der Variante befindet sich mit einem Abstand von mindestens 320 m zu den Siedlungsflächen in Katzwang außerdem eine Sandgrube innerhalb eines Vorranggebietes für Bodenschätze, das bis auf 400 m an die Siedlungsflächen in Wolkersdorf und 320 m an Katzwang heranrückt. |
| | | Im Westen ist die Bundesstraße B 2 eine weitere Vorbelastung. |
| | | Im Osten stellt die Bahnlinie eine Vorbelastung dar. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt eine Verbesserung zur Bestandssituation für die Siedlungsflächen von Wolkersdorf im westlichen Teil des Segments dar. Für Wolkersdorf wird |



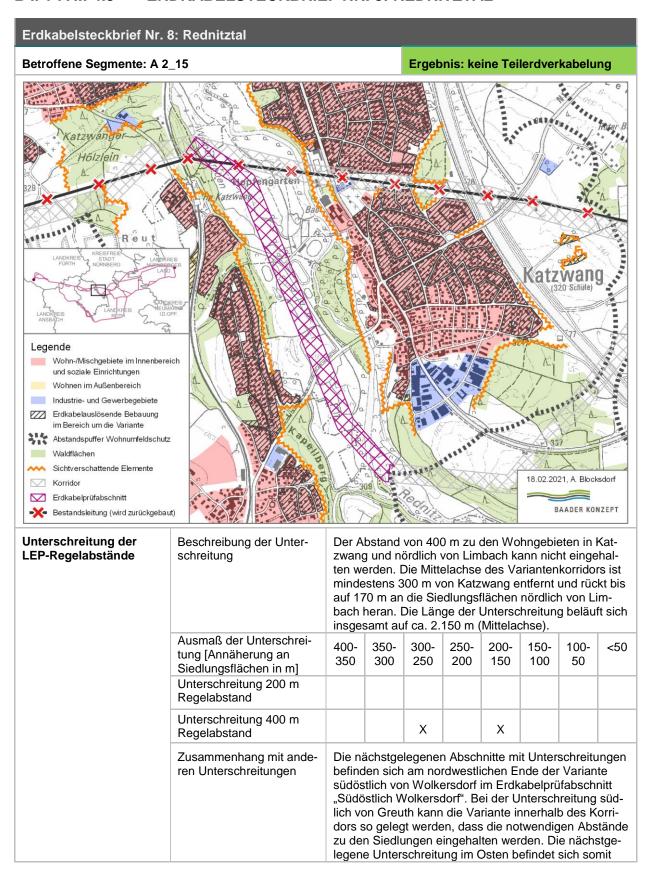
| Erdkabelsteckbrief Nr. 7: Südöstlich Wolkersdorf | | |
|--|--|--|
| | | dort der Abstand nach Rückbau der Bestandsleitung um mindestens 70 m erhöht. |
| | | Für die Siedlungsflächen im südöstlichen Teil von Wol- kersdorf stellt die Variante hingegen keine Verbesse- rung dar. Hier rückt die Variante um bis zu 80 m näher an das Wohngebiet heran. |
| | | Am Haltepunkt Katzwang am Nordrand von Limbach wird der Abstand zwischen Siedlung und Leitung östlich der Querung der Bestandsleitung um bis zu 80 m erhöht, so dass dort eine Verbesserung gegeben ist. |
| | | Westlich der Querung ist auf einer Länge von ungefähr 180 m keine Verbesserung der Wohnumfeldqualität gegeben. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | In der Waldfläche südöstlich von Wolkersdorf befindet sich in einer Entfernung von ca. 130 m zur Variante ein Wochenendhausgebiet. |
| | | Südlich von Wolkersdorf befindet sich neben dem Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zur 220 kV-Bestandsleitung außerdem eine Fläche für Dauerkleingärten. Darüber hinaus verlaufen von den Siedlungsflächen in Wolkersdorf mehrere Radwege Richtung Süden zu der Variante, die der lokalen Naherholung dienen. Östlich von Katzwang verläuft ebenfalls ein Radweg. |
| | | Südlich des Gewerbegebiets bei Wolkersdorf liegen unterhalb der Bestandsleitung Tennisplätze. |
| | | Die Wald- und Offenlandflächen östlich von Wolkersdorf und Katzwang zählen zudem zu den Landschaftsschutzgebieten "Rednitztal Süd" und "Nördlicher Abschnitt des Rednitztales" und sind als eine Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung ausgewiesen (Rednitztal). |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die allgemeinen Wohnbauflächen von Wolkersdorf werden zum Großteil von südlich angrenzenden Waldflächen sichtverschattet. Für die Wohngebiete am Haltepunkt Katzwang wird ungefähr die Hälfte der Variante durch westlich liegende Waldflächen sichtverschattet. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt für Wolkersdorf ca. 280 m (Mittelachse) sowie für Katzwang ca. 410 m. |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände besteht weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität für Wolkersdorf. Die Wohnumfeldqualität für Wolkersdorf wird nach dem Rückbau der Bestandsleitung mit Ausnahme des östlichen Teils des Abschnitts verbessert. Zudem bestehen im Westen Vorbelastungen durch die B 2 und das südlich der Siedlungsflächen gelegene Gewerbegebiet. Der östliche Teil der Variante ist zwar nicht so stark durch Vorbelastungen geprägt, wird dafür aber durch südlich an die Siedlungsflächen angrenzende Waldgebiete sichtverschattet. |
| | | Für den östlichen Teil am Haltepunkt Katzwang, der nördlich von Limbach liegt, wird die Wohnumfeldquali- tät nach dem Rückbau der Bestandleitung teilweise verbessert. Westlich der Siedlungsflächen kommt es |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 7: Südöstlich Wolkersdorf | | |
|--|--|--|
| | aber auf einer Länge von ungefähr 180 m zu einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität. Hier liegt jedoch eine Vorbelastung durch eine im Osten der betroffenen Siedlungsflächen verlaufende Bahnstrecke vor. Insgesamt überwiegen die Verbesserungen durch den vergrößerten Abstand im Norden und die geringen Beeinträchtigungen im Westen. Insgesamt sind daher keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb eine weitergehende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung entfällt. | |
| Endergebnis | Für den Abschnitt "Südöstlich Wolkersdorf" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung aufgrund der Verbesserung der Wohnumfeldqualität nach Rückbau der Bestandsleitung für weite Teile der betroffenen Siedlungsflächen sowie der bestehenden Sichtverschattung bzw. Vorbelastung der übrigen Siedlungsflächen nicht gegeben. | |



B II 1-A II: 4.8 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 8: REDNITZTAL





| Erdkabelsteckbrief Nr. 8: Rednitztal | | |
|---|--|---|
| | | ca. 2,9 km entfernt südwestlich von Kornburg im Erdka- belprüfabschnitt "Südlich Kornburg". |
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für den nördlichen Teil der betroffenen Flächen in Katzwang liegt ein Bebauungsplan vor, der die Flächen nördlich der Bestandstrasse als ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Bei den Gebieten handelt es sich damit um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen können. |
| | | Die Flächen Katzwangs südlich der Bestandstrasse entlang der Rednitz, für die kein Bebauungsplan vorliegt, werden im FNP größtenteils als gemischte Baufläche im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Mischgebiete dienen nicht "vorwiegend dem Wohnen" und erfüllen daher nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. |
| | | Der südlichste Teil der in Katzwang betroffenen Flächen wird im FNP als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Auch dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Es handelt sich damit um Gebiete, die den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen können. |
| | | Für einen Teil der Flächen nördlich von Limbach liegt ein Bebauungsplan vor, den Bereich als ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Die Flächen, für die kein Bebauungsplan vorliegt, werden im FNP als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Die vor Ort ermittelte Nutzung bestätigt das. Darüber hinaus liegt im Südosten von Limbach direkt östlich an die Wohnbaufläche im Bestand angrenzend noch eine Fläche, die im FNP als Grünfläche dargestellt, aber auf einer Hälfte mit einem Einzelhaus bebaut ist, das dem Wohnen dient. Es handelt sich damit bei allen betroffenen Flächen um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen können. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | Bei einer Freileitung können Beeinträchtigungen der in der Natura 2000-Verordnung ausgewiesenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Rednitztal in Nürnberg" (DE 6632-371) durch den Variantenabschnitt "Rednitztal" durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z.B. Vogelschutzmarker) voraussichtlich vermieden werden. Diese bestehen hauptsächlich innerhalb des prioritären LRT "Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)" (LRT 91E0*), welcher im südöstlichen Teil der Variante gequert wird. Durch eine Platzierung von Freileitungsmasten außerhalb der ausgewiesenen LRT-Flächen und bei ausreichend hohen Masten im Bereich der LRT-Querung können Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme voraussichtlich vermieden werden. |
| | | Somit ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein Auslösetatbestand gegeben. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 8: Rednitztal | | |
|--|--|---|
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Limbach und Katzwang Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht im Norden des Abschnitts eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaft Katzwang durch die 220 kV-Bestandsleitung. Die Leitung verläuft nördlich der Siedlungsflächen mit einem Abstand von mindestens 90 m. Eine weitere Vorbelastung besteht durch eine Bahnstrecke, welche mit einem Abstand zwischen 20 und 190 m westlich der Siedlungsflächen von Limbach sowie mittig durch die Siedlungsflächen am Haltepunkt Katzwang verläuft. Hier beträgt der Abstand zu den Siedlungsflächen ebenfalls ca. 20 m. |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Es kommt zu keinen Verbesserungen der Wohnumfeld- qualität für die Siedlungsflächen in Katzwang, die süd- lich der Bestandsleitung liegen sowie denen von Lim- bach. |
| | | Für die Wohngebiete von Katzwang nördlich der Bestandsleitung kommt es zum Teil zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität, zum Teil aber auch zu keinen Verbesserungen, da die Variante die Bestandstrasse quert und dort zu gleichen Teilen vor als auch hinter der Bestandsleitung verläuft. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Direkt östlich an die Variante angrenzend befindet sich ein Sportplatz mit Fußballplatz und Laufbahn, an den nördlich eine Dauerkleingartenfläche angrenzt, welche einen Abstand zwischen 100 und 190 m zur Variante hat. |
| | | Die gesamte Fläche entlang der Variante ist zudem als regionaler Grünzug ausgewiesen. |
| | | Ein Teil der Wälder östlich und westlich der Variante dient außerdem der Erholung. |
| | | Die Variante verläuft durch das Landschaftsschutzge- biet "Rednitztal Süd" sowie die bedeutsame Kulturland- schaft "Wässerwiesen an Rednitz und Regnitz", die eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung dar- stellt. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die Siedlungsflächen von Katzwang und Limbach werden zum Großteil von zwischen den Siedlungsflächen und Variante liegenden Waldflächen sichtverschattet. Für die Wohnbauflächen im südlichen Teil Katzwangs besteht ebenfalls eine Sichtverschattung durch Baumreihen, die beidseitig entlang der Rednitz sowie zwischen Siedlung und Rednitz verlaufen. |
| | | Nicht sichtverschattet sind teilweise die Wohnbauflächen in Limbach, die nördlich der Straße zwischen Limbach und Katzwang liegen, da dort kein Wald zwischen den Wohnbauflächen und dem Rednitztal vorhanden ist. Eine Sichtverschattung durch bestehende Waldflächen ist dort daher nicht gewährleistet. In diesem Bereich ist jedoch davon auszugehen, dass sich die |



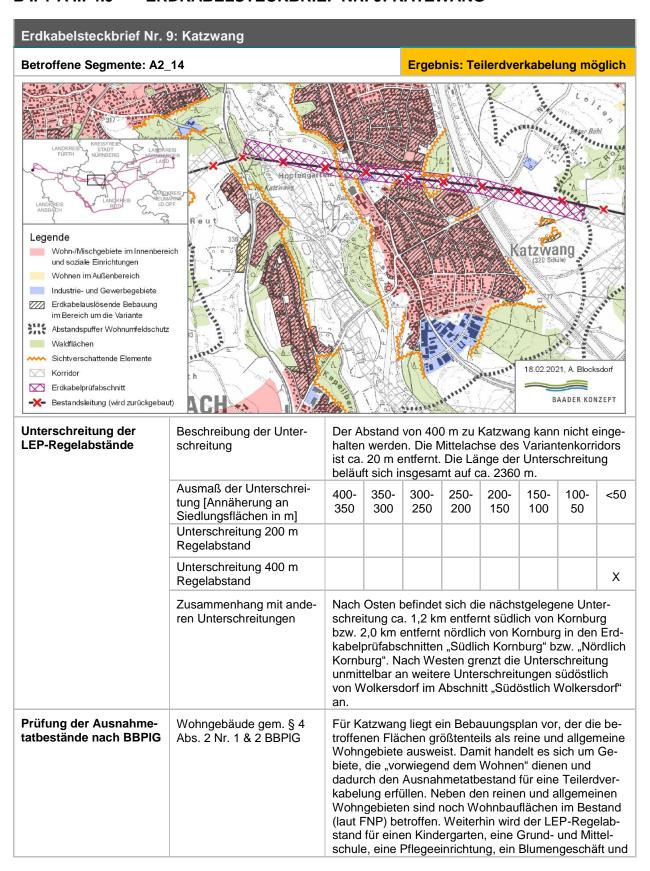
| Erdkabelsteckbrief Nr. 8: Rednitztal | | |
|---|--|--|
| | | Wohnhäuser mit zunehmender Entfernung zur Variante selbst verschatten. |
| | | Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt für diese Siedlungsflächen etwa 240 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Für Katzwang ist aufgrund der Sichtverschattung weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben. Auch für den größten Teil von Limbach ist aufgrund von Sichtverschattungen weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben. |
| | | Eine Verschlechterung der Wohnumfeldqualität erfolgt auf einer Länge von etwa 240 m bei Wohnbauflächen in Limbach, die nördlich der Straße zwischen Limbach und Katzwang liegen. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 170 m (Mittelachse) an die Wohngebiete und Wohnbauflächen in Limbach und 300 m an die Wohngebiete bzw. Wohnbauflächen von Katzwang heran. |
| | | Im Norden Limbachs sind weite Teile der Wohnbebau- ung betroffen, die allerdings durch angrenzende Wald- flächen größtenteils sichtverschattet sind. Lediglich für die ersten Hausreihen der Wohnbaufläche "Am Kappel- berg" im südlichen Bereich der betroffenen Flächen liegt keine Sichtverschattung vor, wobei sich die Häu- ser mit zunehmender Entfernung zur Variante immer weiter selbst verschatten. In diesem nichtverschatteten Bereich rückt der Korridor (Mittelachse) etwa 180 m bis an die Wohnbauflächen heran. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Bei den betroffenen Wohnbauflächen und Wohngebieten in Katzwang handelt es sich um Siedlungsflächen mit Einzel- und Reihenhausbebauung sowie um ein Seniorenheim, aber auch zum Teil um gemischte Bauflächen. |
| | | Bei den betroffenen Wohnbauflächen in Limbach han- delt es sich um Wohngebiete mit überwiegend Einzel- hausbebauung. |
| | Zwischenergebnis | Für Katzwang ist aufgrund der Sichtverschattung weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben. |
| | | Auf einem Abschnitt von 240 m Länge (Mittelachse) ist in Limbach eine Störung der Wohnumfeldqualität gegeben, wobei überwiegend Einzelhausbebauung betroffen ist. In diesem nicht sichtverschatteten Bereich rückt der Korridor (Mittelachse) etwa 170 m bis an die Wohnbauflächen heran. |
| Betrachtung der Mög- lichkeit einer Teilerdver- kabelung | Möglichkeit eines tech- nisch und wirtschaftlich ef- fizienten Teilerdverkabe- lungsabschnitt | Der Abschnitt ist mit ungefähr 240 m Länge (Mittelachse), die tatsächlich ohne Sichtverschattung sind, zu kurz, um für sich alleine einen effizienten Erdkabelabschnitt zu ergeben. Alle anderen Bereiche sind zumindest teilweise durch angrenzende Waldflächen sichtverschattet. Andere Abschnitte, bei denen eine erhebliche Störung der Wohnumfeldqualität vorliegen, sind weiter als 1 km entfernt. Eine sinnvolle Kombination mit anderen Abschnitten ist daher nicht möglich. |
| | Entscheidungserhebliche Gründe gegen eine Erd- verkabelung | Durch Erdkabel können bei offener Bauweise Eingriffe in potentielle Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und damit einhergehende arten- |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 8: Rednitztal | | |
|--------------------------------------|--|--|
| | schutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Nachweise sind im Bereich des FFH-Gebietes in 55 bzw. 135 m Entfernung zur Variante in den Offenlandbereichen vorhanden. | |
| | Aus Sicht von Natura 2000 ist eine Erdverkabelung in diesem Abschnitt im Bereich von FFH-Lebensraumtypen ebenfalls problematisch. Im Falle eines herkömmlichen Baus in offener Bauweise würden Eingriffe in den prioritären LRT "Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)" (LRT 91E0*) und auch in den FFH-LRT "Artenreiche Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) erfolgen. | |
| | Daher ist in den oben genannten Teilabschnitten nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine Verlegung des Erdkabels in einem Tunnel möglich. | |
| | Dies ist auch erforderlich, um im Falle eines Erdkabels Eingriffe in die Rednitz zu vermeiden. | |
| Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Rednitztal" erfüllt aufgrund der bestehenden Sichtverschattung und damit einhergehend geringen Störung der Wohnumfeldqualität eines Großteils betroffener Wohngebiete sowie der geringen Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. | |



B II 1-A II: 4.9 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 9: KATZWANG





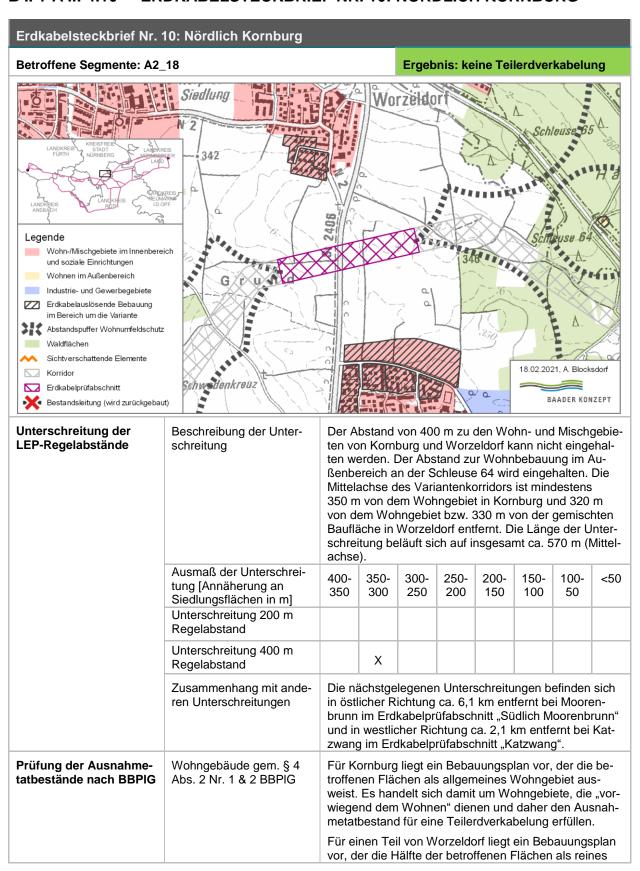
| Erdkabelsteckbrief Nr. 9: Katzwang | | |
|--|--|--|
| | | für einige wenige gemischte Bauflächen (laut FNP) unterschritten. Diese Flächen erfüllen jedoch nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung ebenso wenig wie die Wohnbauflächen im Außenbereich östlich von Katzwang. Östlich von Katzwang befinden sich darüber hinaus zwei Flächen für die Landwirtschaft (laut FNP) bei denen es sich jedoch um Wohnbebauung im Außenbereich handelt, die ebenfalls den Tatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllt. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | Bei einer Freileitung können Beeinträchtigungen der in der Natura 2000-Verordnung ausgewiesenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Rednitztal in Nürnberg" (DE 6632-371) durch den Variantenabschnitt "Katzwang" durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z.B. Vogelschutzmarker) voraussichtlich vermieden werden. Diese bestehen hauptsächlich innerhalb des prioritären LRT "Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)" (LRT 91E0*), welcher am östlichen Rand des FFH-Gebietes gequert wird. Durch eine Platzierung von Freileitungsmasten außerhalb der ausgewiesenen LRT-Flächen und bei ausreichend hohen Masten können Eingriffe in Erhaltungsziele voraussichtlich vermieden werden. |
| | | Somit ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein Ausnahmetatbestand gegeben. |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | Die Variante quert die Bundeswasserstraße des Main- Donau-Kanals. Die zu querende Breite beträgt jedoch weniger als 300 m, daher wird kein Ausnahmetatbe- stand für eine Teilerdverkabelung erfüllt. |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Katzwang Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandsleitung. Diese verläuft in einer Schneise zwischen den Siedlungsflächen. Der Bereich unterhalb der Bestandsleitung ist frei zugänglich. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt als Freileitungsvariante keine Verbesserung zur Bestandssituation dar, da sie in der gleichen Schneise verläuft wie die Bestandstrasse. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Die Grünflächen unterhalb der Bestandsleitung und die angrenzenden Waldgebiete dienen der lokalen Naherholung. Abgesehen davon existieren im Wohnumfeld keine besonderen Strukturen, wie z.B. Freizeitanlagen, die auf eine außerordentliche Nutzung des Wohnumfelds schließen lassen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Ins Rednitztal ist die Variante durch die bewaldeten Talhänge sichtverschattet. Die übrigen kleineren Waldflächen in Katzwang nahe des Main-Donau-Kanals sind hingegen zu klein, um eine ausreichende Sichtverschattung zu gewährleisten. Die Einzelhäuser im Außenbereich östlich von Katzwang sind weitestgehend |



| Erdkabelsteckbrief Nr. | 9: Katzwang | |
|---|--|--|
| | | durch angrenzende Gehölzsäume sichtverschattet. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt damit ca. 1410 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Die Wohnumfeldqualität von Katzwang wird durch die Variante eingeschränkt. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 20 m (Mittelachse) an die Siedlungsflächen von Katzwang heran. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Es handelt sich um Wohngebiete und Wohnbauflächen mit Einzel- und Reihenhausbebauung sowie um gemischte Bauflächen. |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität von Katzwang ist erheblich. |
| Betrachtung der Mög- lichkeit einer Teilerdver- kabelung | Möglichkeit eines tech- nisch und wirtschaftlich ef- fizienten Teilerdverkabe- lungsabschnitt | Die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist mit letztendlich 1410 m ohne Sichtverschattung lang genug, um einen effizienten Erdkabelabschnitt zu ergeben. Darüber hinaus befinden sich im Westen im Erdkabelprüfabschnitt "Südöstlich Wolkersdorf" weitere Unterschreitungen, die eine Kombination ermöglichen. |
| | Entscheidungserhebliche Belange, die gegen eine Erdkabeloption sprechen | Aus Sicht von Natura 2000 ist eine Erdverkabelung in diesem Abschnitt nicht unproblematisch. |
| | | Im Falle eines herkömmlichen Baus in offener Bauweise würden Eingriffe in den prioritären LRT "Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)" (LRT 91E0*) erfolgen. |
| | | Daher erscheint nur eine Verlegung des Erdkabels in einem Tunnel möglich. Dies ist auch erforderlich, um in Falle eines Erdkabels Eingriffe in die Rednitz und den Rhein-Main-Donau-Kanal zu vermeiden. Zudem ist im Siedlungsbereich von Katzwang teilweise nicht ausreichend Platz vorhanden, um das Erdkabel offen zu verlegen. |
| | Endergebnis | Die Variante nähert sich den Siedlungsflächen in Katzwang, die größtenteils aus reinen und allgemeinen Wohngebieten bestehen, stark an. Eine Sichtverschattung ist kaum gegeben und die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist lang genug und in einem räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Unterschreitungen im Erdkabelprüfabschnitt "Südöstlich Wolkersdorf". Damit erfüllt der Variantenabschnitt "Katzwang" die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |
| | | Allerdings ist zu beachten, dass ein Erdkabel nur möglich ist, wenn eine offene Bauweise vermieden werden kann, da sonst unter anderem Eingriffe in das Natura 2000-Gebiet erforderlich würden. |



B II 1-A II: 4.10 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 10: NÖRDLICH KORNBURG





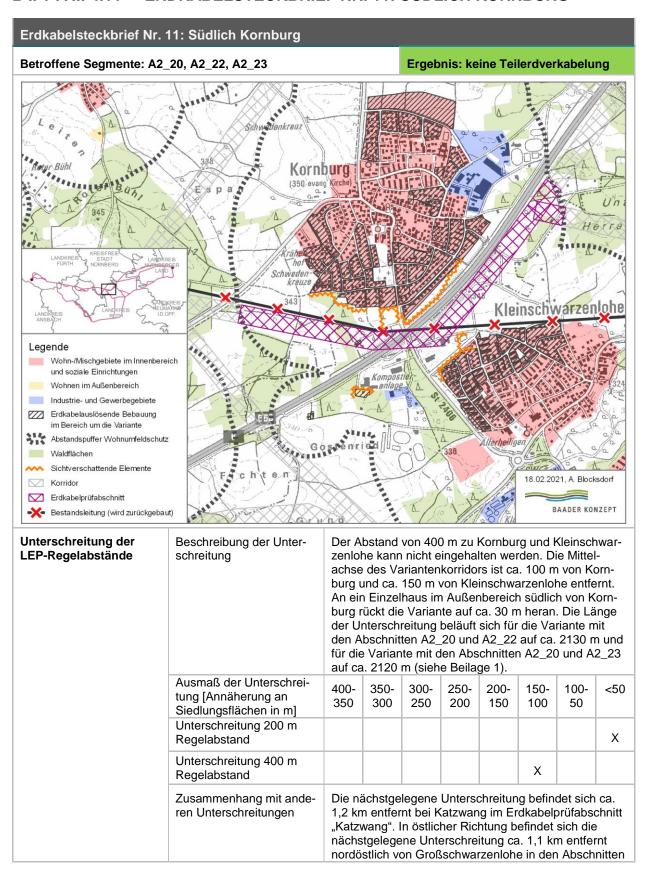
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 10: Nördlich Kornburg | |
|---|--|--|
| | | Wohngebiet ausweist. Es handelt sich damit ebenfalls um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen. Die Flächen, für die kein Bebauungsplan vorliegt, werden im FNP als gemischte Baufläche im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung von Wohngebäuden und einer Halle überein. Es handelt sich damit um Mischgebiete, die nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Kornburg und Worzeldorf Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht keine Vorbelastung für das Wohnumfeld von Kornburg und Worzeldorf. Das Gebiet ist frei zugänglich. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt keine Verbesserung zur Bestandssituation dar. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Die Waldflächen, die östlich von Kornburg und Worzeldorf liegen, sind Wälder, die der Erholung dienen. Zudem verläuft ein Radweg zwischen Kornburg und Worzeldorf sowie ein Wanderweg, der von Kornburg aus in östlicher Richtung zum Nürnberger Reichswald führt. |
| | | Abgesehen davon besteht das Wohnumfeld im Wesentlichen aus ackerbaulich genutzten Flächen. |
| | Bestehende oder mögliche Sichtverschattung der Freileitung | Es existieren keine sichtverschattenden Elemente. |
| | Zwischenergebnis | Eine Störung der Wohnumfeldqualität von Kornburg und Worzeldorf ist gegeben. Daher wird im Folgenden die Erheblichkeit der Störungen geprüft. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 350 m (Mittelachse) an das Wohngebiet in Kornburg sowie bis auf 320 m an das Wohngebiet und 330 m an die gemischte Baufläche von Worzeldorf heran. Eine Sichtverschattung ist nicht vorhanden. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Bei den betroffenen Flächen in Kornburg und Worzeldorf handelt es sich größtenteils um Wohngebiete mit Einzel- oder Reihenhausbebauung. |
| | Zwischenergebnis | Es kommt sowohl für das Wohngebiet in Kornburg als auch für das Wohngebiet und die gemischte Baufläche in Worzeldorf aufgrund der zusätzlichen Belastung durch die Variante insgesamt zu einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität. Die Abstandsunterschrei- |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 10: Nördlich Kornburg | | |
|--|--|---|
| | | tungen sind dabei aber für alle betroffenen Siedlungs- flächen mit mindestens 320 m Abstand zur Variante ge- ring. |
| Betrachtung der Mög- lichkeit einer Teilerdver- kabelung | Möglichkeit eines tech- nisch und wirtschaftlich ef- fizienten Teilerdverkabe- lungsabschnitt | Der Abschnitt ist mit letztendlich insgesamt 570 m Länge ohne Sichtverschattung zu kurz, um für sich al- leine einen effizienten Erdkabelabschnitt zu ergeben. Eine effiziente Kombination mit anderen Abschnitten ist nicht möglich. |
| | Entscheidungserhebliche Belange, die gegen eine Erdkabeloption sprechen | Aus Sicht von Natura 2000 ist eine Erdverkabelung im Nürnberger Reichswald problematisch. Im Falle einer Erdverkabelung müsste daher eine notwendige Kabelübergangsanlage im Osten der Variante westlich des Nürnberger Reichswalds platziert werden, um mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen, wie z.B. Spechte oder Höhlenbrüter, die empfindlich auf Flächeninanspruchnahme reagieren, durch Eingriffe in die Waldflächen zu vermeiden. |
| | Endergebnis | Der Abschnitt "Nördlich Kornburg" erfüllt aufgrund der geringen Beeinträchtigung aufgrund geringer Abstandsunterschreitung und der kurzen Länge der Abstandsunterschreitungen nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |



B II 1-A II: 4.11 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 11: SÜDLICH KORNBURG





| Erdkabelsteckbrief Nr. | Erdkabelsteckbrief Nr. 11: Südlich Kornburg | |
|--|--|---|
| | | "Nordöstlich Großschwarzenlohe" bzw. "Südlich Wendelstein". |
| Prüfung der Ausnahmetatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für große Teile von Kornburg liegt ein Bebauungsplan vor. Die östlichen Flächen nahe der Autobahn sind darin als allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Daran schließen sich weiter westlich reine Wohngebiete und Wohnbauflächen im Bestand (laut FNP) an. Weiter nördlich befinden sich gemischte Bauflächen im Bestand (laut FNP). Südlich von Kornburg befindet sich ein Einzelhaus im Außenbereich, das als Wohnhaus genutzt wird. Die Nutzung stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Es handelt sich in Kornburg somit größtenteils um Flächen, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen. Für Kleinschwarzenlohe liegt kein Bebauungsplan vor. Laut FNP befindet sich nahe dem Sondergebiet im Nordwesten ein kleiner Bereich gemischte Baufläche im Bestand. Der Großteil der betroffenen Flächen ist im FNP als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Westlich von Kleinschwarzenlohe befindet sich ein Einzelhaus im Außenbereich, das als Wohnhaus genutzt wird. Die betroffenen Flächen in Kleinschwarzenlohe erfüllen damit ebenfalls den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Kornburg und Kleinschwarzenlohe Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Für die östlichen Bereiche Kornburgs besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds durch die BAB 6. Die Autobahn verläuft von Südwesten nach Nordosten zwischen Kornburg und Kleinschwarzenlohe. Der südwestliche Bereich von Kornburg wird durch die Bestandstrasse vorbelastet. |
| | | Ebenso verhält es sich für weite Teile von Kleinschwarzenlohe. Lediglich ein kleiner Teil nordwestlich des Sondergebiets befindet sich zwischen Kleinschwarzenlohe und den Vorbelastungen durch Autobahn und Bestandstrasse. |
| | | Für das Einzelhaus im Außenbereich südlich von Kornburg besteht zwar bereits eine Vorbelastung durch die Bestandstrasse, jedoch rückt die Variante noch näher an das Gebäude heran. |
| | | Das Einzelhaus im Außenbereich westlich von Kleinschwarzenlohe befindet sich größtenteils hinter der |



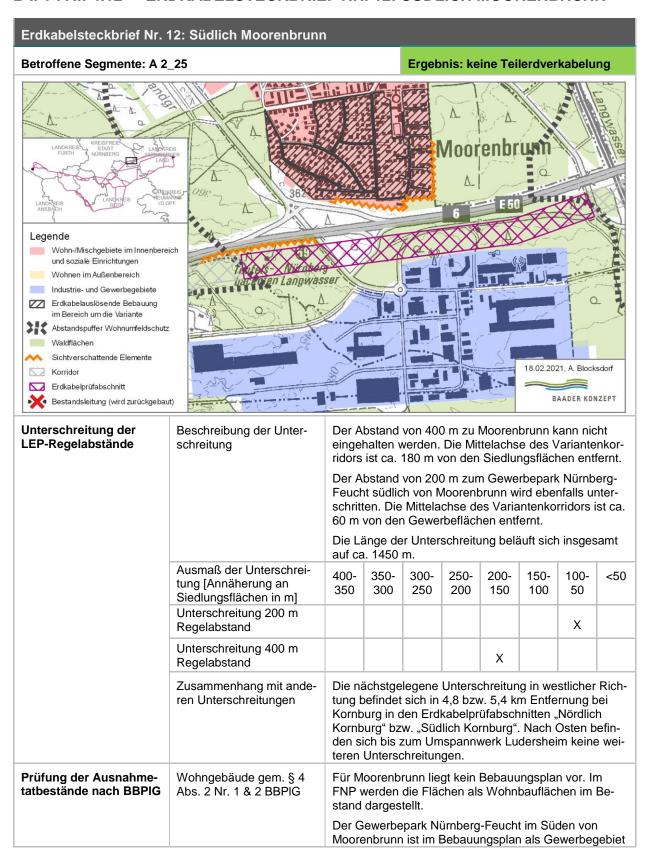
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 11: Südlich Kornburg | |
|---|---|---|
| | | Vorbelastung durch die Autobahn. Östlich der Bebauung ist als Vorbelastung eine Kompostieranlage vorhanden. |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt südwestlich von Kornburg und nördlich von Kleinschwarzenlohe eine Verbesserung für die jeweilige Siedlung dar, da sich die Variante in größerer Entfernung befindet als die Bestandstrasse. Im Bereich des Einzelhauses im Außenbereich südlich von Kornburg stellt die Variante keine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Ähnlich verhält es sich mit dem Einzelhaus im Außenbereich westlich von Kleinschwarzenlohe, das jedoch nach Nordwesten durch die Autobahn vorbelastet ist. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Südlich von Kornburg und nördlich von Kleinschwarzenlohe befinden sich Kleingartenanlagen unterhalb der Variante. Südwestlich und östlich von Kornburg befinden sich kleinere Waldflächen, die der Erholung dienen. Zudem verlaufen mehrere Fernwander- und Radwege zwischen Kornburg und Kleinschwarzenlohe. Aufgrund der Autobahn ist die Wohnumfeldqualität im Südosten von Kornburg eingeschränkt. |
| | Bestehende oder mögliche Sichtverschattung der Freileitung | Zwischen Kornburg und der Variante befinden sich teilweise Gehölzsäume und kleinere Waldflächen, die den Blick auf die Variante verschatten. Einige Bereiche haben jedoch eine freie Sichtbeziehung zur Variante. Der nordwestliche Teil von Kleinschwarzenlohe wird durch Gehölzsäume und das Sondergebiet sichtverschattet. Von Kleinschwarzenlohe aus nach Norden besteht eine freie Sichtbeziehung zur Variante. Im Falle von Kornburg und Kleinschwarzenlohe ist davon auszugehen, dass sich die hinteren Häuserreihen mit zunehmender Entfernung von der Variante selbst verschatten. Für das Einzelhaus südlich von Kornburg besteht keine Sichtverschattung, da sich dieses in unmittelbarer Nähe zur Variante befindet. Das Einzelhaus westlich von Kleinschwarzenlohe wird durch Gehölzsäume in unmittelbarer Umgebung verschattet. |
| | Zwischenergebnis | Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 1200 m. Für große Teile der Bebauung ist eine Verbesserung |
| | | der Wohnumfeldqualität gegeben. Zudem ist die Wohnumfeldqualität im Nahbereich der Autobahn stark eingeschränkt, so dass für einen großen Teil der Bebauung die Wohnumfeldqualität nicht erheblich eingeschränkt wird. |
| | | Für das Einzelhaus im Außenbereich, südlich von Kornburg, ist allerdings eine Verschlechterung gegeben. Daher ist im Folgenden eine Prüfung der Erheblichkeit der Störung der Wohnumfeldqualität erforderlich. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | An das betroffene Einzelhaus im Außenbereich südlich von Kornburg rückt die Variante bis auf etwa 30 m heran. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Es handelt sich um ein Einzelhaus mit Wohnnutzung im Außenbereich. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 11: Südlich Kornburg | | |
|---|--|--|
| Zwischenergebni | Der Großteil von Kornburg und Kleinschwarzenlohe ist durch die Bestandstrasse und die Autobahn vorbelastet. Für große Teile der angrenzenden Wohnbebauung rückt die Variante im Vergleich zur Bestandstrasse weiter weg, so dass Verbesserungen der Wohnumfeldqualität erfolgen. | |
| | Bei einem Haus südlich von Kornburg, das derzeit bereits nahe an der Bestandstrasse steht, rückt die Variante noch näher an das Haus heran. Der Abstand der Mittelachse beträgt ca. 30 m. Obgleich dieser Abstand sehr gering ist, sind die Beeinträchtigungen aufgrund der im Abschnitt verbleibenden Betroffenheit von nur einem Einzelhaus insgesamt als zu gering einzustufen. | |
| | Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung entfällt daher. | |
| Endergebnis | Der Großteil von Kornburg und Kleinschwarzenlohe ist durch die Bestandstrasse und die Autobahn vorbelastet. Für große Teile der angrenzenden Wohnbebauung rückt die Variante im Vergleich zur Bestandstrasse weiter weg, so dass Verbesserungen der Wohnumfeldqualität erfolgen. Aufgrund der geringen verbleibenden Betroffenheit erfüllt der Abschnitt "Südlich Kornburg" insgesamt nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. | |



B II 1-A II: 4.12 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 12: SÜDLICH MOORENBRUNN

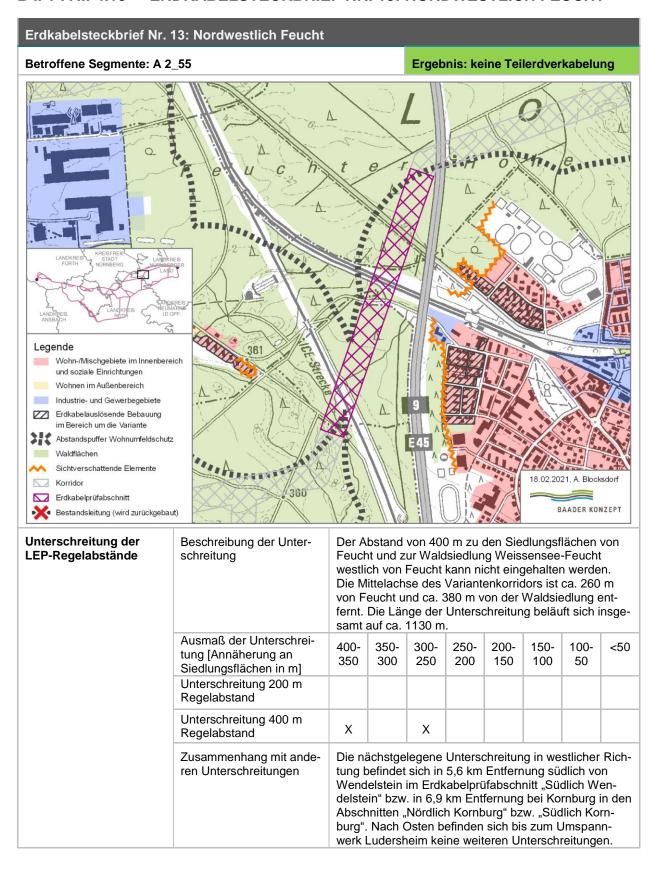




| Erdkabelsteckbrief Nr. 12: Südlich Moorenbrunn | | |
|--|--|--|
| | | ausgewiesen. Gewerbegebiete erfüllen nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Moorenbrunn Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Für Moorenbrunn besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds durch die BAB 6. Die Autobahn verläuft südlich von Moorenbrunn zwischen den Siedlungsflächen und dem Gewerbegebiet. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt keine Verbesserung zur Bestandssituation dar. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Es existieren im Wohnumfeld keine besonderen Strukturen, wie z.B. Freizeitanlagen, die auf eine außerordentliche Nutzung des Wohnumfelds schließen lassen. Im Wesentlichen besteht das Wohnumfeld aus Straßenverbindungen und Forstflächen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Eine Sichtverschattung ist durch Waldflächen, Einzelbäume, Hecken und in geringem Umfang auch durch bestehende Lärmschutzwände direkt vor dem Wohngebiet gegeben. Zusätzlich verläuft die Variante auf der anderen Seite der Autobahn größtenteils durch Waldflächen. Auf einer Länge von 310 m verläuft die Variante über Autobahnfreiflächen. |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände kommt es aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die BAB 6 sowie durch eine überwiegende Sichtverschattung betroffener Flächen zu keiner erheblichen zusätzlichen Störung der Wohnumfeldqualität. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |
| | Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Südlich Moorenbrunn" erfüllt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahn sowie eine überwiegende Sichtverschattung nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |



B II 1-A II: 4.13 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 13: NORDWESTLICH FEUCHT

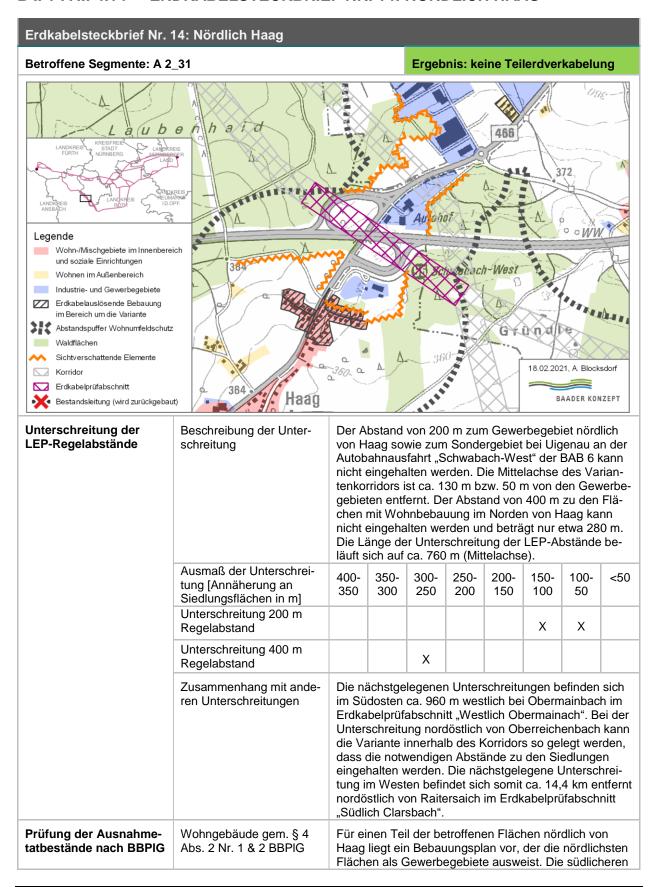




| Erdkabelsteckbrief Nr. | 13: Nordwestlich Feucht | |
|--|--|--|
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für den Großteil der betroffenen Siedlungsflächen liegt kein Bebauungsplan vor. Lediglich eine Teilfläche im Westen von Feucht ist laut Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die übrigen Flächen (inkl. der Waldsiedlung) werden im FNP als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Diese Flächen erfüllen somit den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. Die gemischte Baufläche (laut FNP) südlich des S-Bahnhofs Feucht erfüllt hingegen nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Feucht Flächen mit Wohnbebauung betrof- fen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdver- kabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Fol- genden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdver- kabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Für die Siedlungsflächen im Westen von Feucht besteht eine Vorbelastung aufgrund der BAB 9. Für die Waldsiedlung westlich von Feucht besteht nur auf einem kleinen Abschnitt im Südosten keine Vorbelastung, da die Variante die Eisenbahnlinie (ICE-Strecke) erst weiter nördlich quert. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Für die Siedlungsflächen im Westen von Feucht und für die Waldsiedlung westlich von Feucht stellt die Variante keine Verbesserung dar. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Zwischen Autobahn und Variante befindet sich westlich von Feucht ein Dauerkleingarten. Das Wohnumfeld besteht außerdem größtenteils aus Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die ausgedehnten Waldflächen bewirken eine Sichtverschattung sowohl zu den Siedlungsflächen im Westen von Feucht als auch zur Waldsiedlung. |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände besteht weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität, da das Wohnumfeld durch Waldflächen sichtverschattet wird und für die Siedlungsflächen im Westen von Feucht eine Vorbelastung durch die Autobahn und für die Waldsiedlung westlich von Feucht durch die Eisenbahnlinie besteht. Die Störung der Wohnumfeldqualität ist daher für alle betroffenen Flächen nicht erheblich genug, |
| | | weshalb eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung entfällt. |
| | Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Nordwestlich Feucht" erfüllt aufgrund geringer Betroffenheiten und bestehender Sichtverschattungen und Vorbelastungen nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |



B II 1-A II: 4.14 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 14: NÖRDLICH HAAG

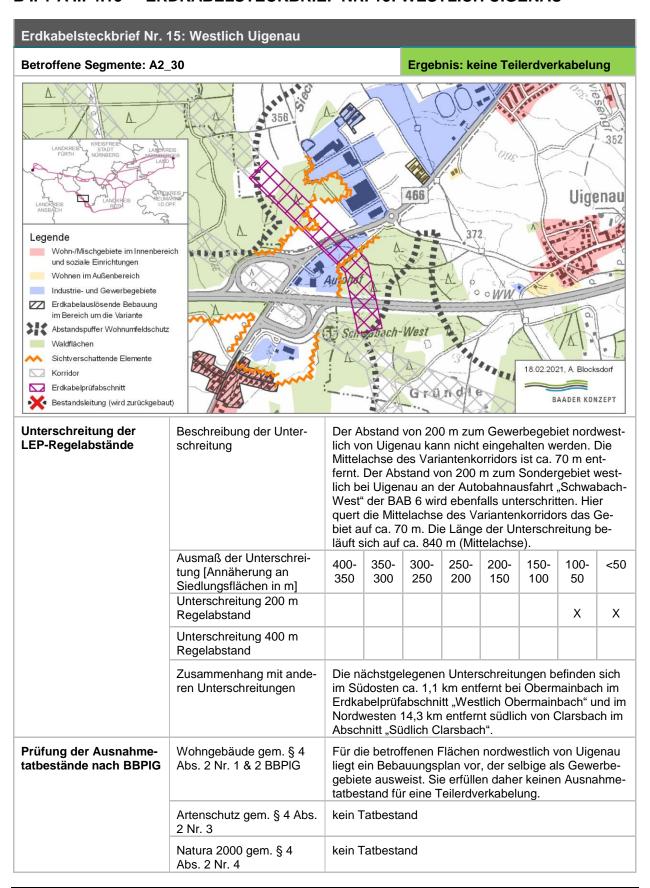




| Erdkabelsteckbrief Nr. | 14: Nördlich Haag | |
|--|--|---|
| | | betroffenen Flächen, für die kein Bebauungsplan vorliegt, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach vor Ort ermittelter Nutzung sind diese jedoch mit Einzelhäusern bebaut, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Haag Siedlungsflächen betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds für Haag durch die BAB 6, die mit einem Abstand zwischen 220 und 350 m (Mittelachse) nördlich der Siedlungsflächen verläuft. |
| | | Zudem liegt nördlich der Wohnbauflächen zwischen der Variante und den Wohnbauflächen ein Gewerbegebiet. |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Es befindet sich keine 220 kV-Bestandleitung im Wohnumfeld. Aufgrund der zusätzlichen Störung des Wohnumfeldes durch die Variante besteht somit keine Verbesserung zur Bestandssituation für die Siedlungsflächen nördlich von Haag. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Der Weg, der durch Haag hindurch und dann entlang der Autobahn verläuft, ist ein Radweg, der der lokalen Naherholung dient. |
| | | Die Waldflächen nördlich und östlich der Siedlungsflächen sind zudem Wälder mit besonderer Bedeutung für das Klima. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die Flächen mit Wohnbebauung von Haag werden im Norden und Nordosten von Gehölz, einigen Hecken und dem Gewerbegebiet sichtverschattet. Weitere Teile der Variante verlaufen im Wald und werden dadurch ebenfalls sichtverschattet. Für die betroffenen Wohnbauflächen liegen daher ausschließlich sichtverschattete Bereiche der Variante vor. |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände und der zusätzlichen Störung durch eine zusätzliche Freileitung besteht aufgrund der Vorbelastung durch die BAB 6 und einer kompletten Sichtverschattung der Siedlungsflächen mit Wohnbebauung weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität für Haag. |
| | | Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |
| | Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Nördlich Haag" erfüllt aufgrund geringer Betroffenheiten und bestehender Sichtverschattungen und Vorbelastungen nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |



B II 1-A II: 4.15 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 15: WESTLICH UIGENAU

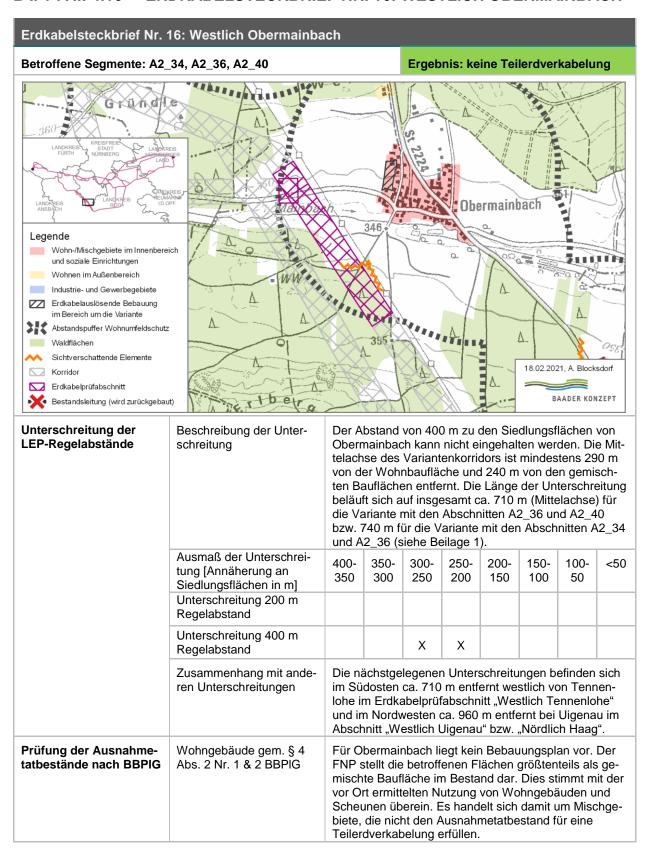




| Erdkabelsteckbrief Nr. 15: Westlich Uigenau | | |
|---|---|---|
| | ndeswasserstraße n. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| Zwi | schenergebnis | Es werden keine Ausnahmetatbestände nach BBPIG erfüllt. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung kann daher entfallen. |
| Enc | lergebnis | Für den Abschnitt "Westlich Uigenau" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung nicht gegeben, da keine erdkabelauslösenden Siedlungsflächen beeinträchtigt werden. |



B II 1-A II: 4.16 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 16: WESTLICH OBERMAINBACH





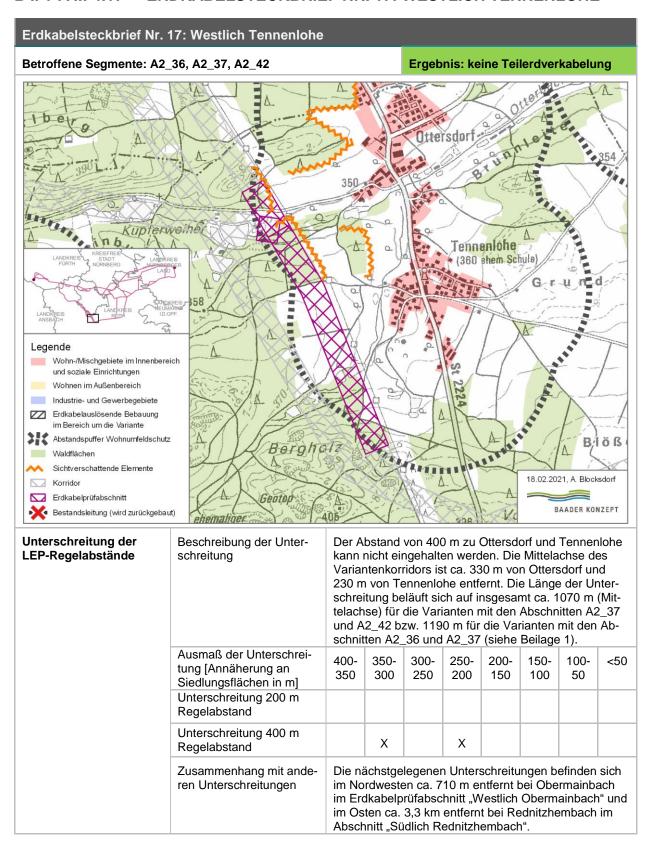
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 16: Westlich Obermainba | nch |
|---|--|--|
| | | Eine kleinere der betroffenen Flächen in Obermainbach ist im FNP als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche ist jedoch bereits mit einigen Einzelhäusern bebaut. Es handelt sich dabei also um ein Gebiet, das "vorwiegend dem Wohnen" dient und daher den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllt. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Obermainbach Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds für die Ortschaft Obermainbach durch eine bestehende 110 kV-Leitung. Die Leitung verläuft westlich der Siedlungsflächen zwischen Obermainbach und der Variante mit einem Abstand zwischen 210 und 280 m zu der geplanten Wohnbaufläche sowie zwischen 160 und 290 m zu den Mischgebieten. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt aufgrund der zusätzlichen Freileitung keine Verbesserung der Wohnumfeldqualität dar. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Die Waldflächen, die westlich an die Variante angrenzen, sind Wälder, die der Erholung dienen. Die Variante ist außerdem umgeben von mehreren Landschaftsschutzgebieten. |
| | | Abgesehen davon besteht das Wohnumfeld im Wesentlichen aus ackerbaulich genutzten Flächen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Südlich von Obermainbach verläuft die Variante im Wald, so dass dort zumindest eine teilweise Sichtverschattung möglich ist. Die Länge des nicht sichtverschatten Bereichs beträgt etwa 510 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Für Obermainbach liegt eine Störung der Wohnumfeld- qualität vor. Im Folgenden wird daher die Erheblichkeit der Störung der Wohnumfeldqualität geprüft. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsun- terschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 290 m (Mittelachse) an die Wohnbaufläche sowie 240 m an die gemischten Bauflächen in Obermainbach heran. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Bei den betroffenen Siedlungsflächen in Obermainbach handelt es sich größtenteils um gemischte Bauflächen mit bestehenden Einzelhäusern und Höfen, aber auch um eine kleinere Wohnbaufläche mit vier Einzelhäusern. |
| | Zwischenergebnis | Die betroffene Wohnbaufläche besteht aus vier Einzelhäusern. Die Abstandsunterschreitung ist zudem für die Wohnbaufläche nicht sehr hoch. Die gemischten Bauflächen, an die die Variante näher heranrückt, sind jedoch für sich nicht erdkabelauslösend und können die |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 16: Westlich Obermainbach | | |
|--|-------------|--|
| | | geringe Betroffenheit der Einzelhäuser auf der Wohnbaufläche nicht aufwiegen. |
| | | Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 110 kV-Leitung, des Abstands zu der Bebauung und der geringen Anzahl betroffener Wohnhäuser auf der Wohnbaufläche ist die Störung nicht ausreichend, um ein Erdkabel auszulösen. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |
| | Endergebnis | Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, des Abstands zu der Bebauung und der geringen Anzahl betroffener Wohnhäuser auf der Wohnbaufläche ist die Störung nicht ausreichend, um ein Erdkabel auszulösen. |
| | | Daher wird die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung für den Abschnitt "Westlich Obermainbach" verworfen. |



B II 1-A II: 4.17 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 17: WESTLICH TENNENLOHE

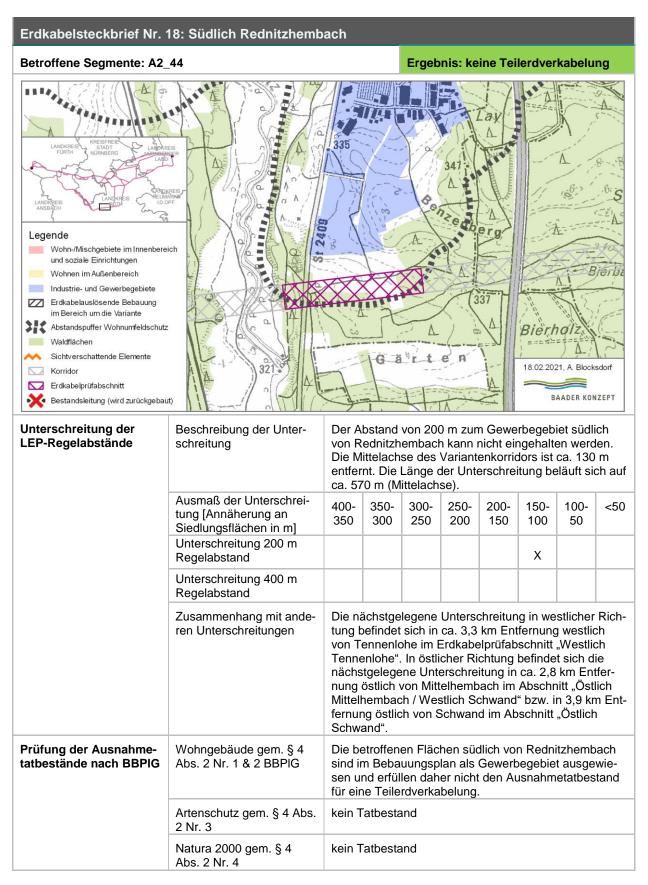




| Erdkabelsteckbrief Nr. 17: Westlich Tennenlohe | | |
|---|--|--|
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für die betroffenen Siedlungsflächen in Ottersdorf und Tennenlohe liegt kein Bebauungsplan vor. Im FNP werden diese Flächen als gemischte Bauflächen im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Bei den Gebieten handelt es sich damit um Gebiete, die nicht vorwiegend dem Wohnen dienen und damit nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es werden keine Ausnahmetatbestände nach BBPIG erfüllt. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung kann daher entfallen. |
| | Endergebnis | Für den Abschnitt "Westlich Tennenlohe" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung nicht gegeben, da keine erdkabelauslösenden Siedlungsflächen beeinträchtigt werden. |



B II 1-A II: 4.18 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 18: SÜDLICH REDNITZHEMBACH

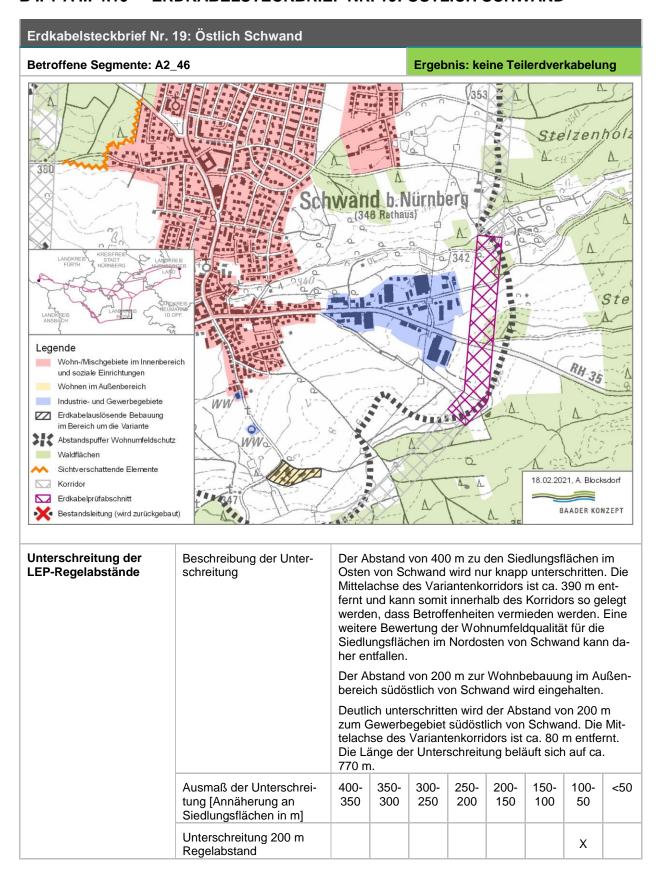




| Erdkabelsteckbrief Nr. 18: Südlich Rednitzhembach | | |
|---|--|---|
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es werden keine Ausnahmetatbestände nach BBPIG erfüllt. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung kann daher entfallen. |
| | Endergebnis | Für den Abschnitt "Südlich Rednitzhembach" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung nicht gegeben, da keine erdkabelauslösenden Siedlungsflächen beeinträchtigt werden. |



B II 1-A II: 4.19 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 19: ÖSTLICH SCHWAND

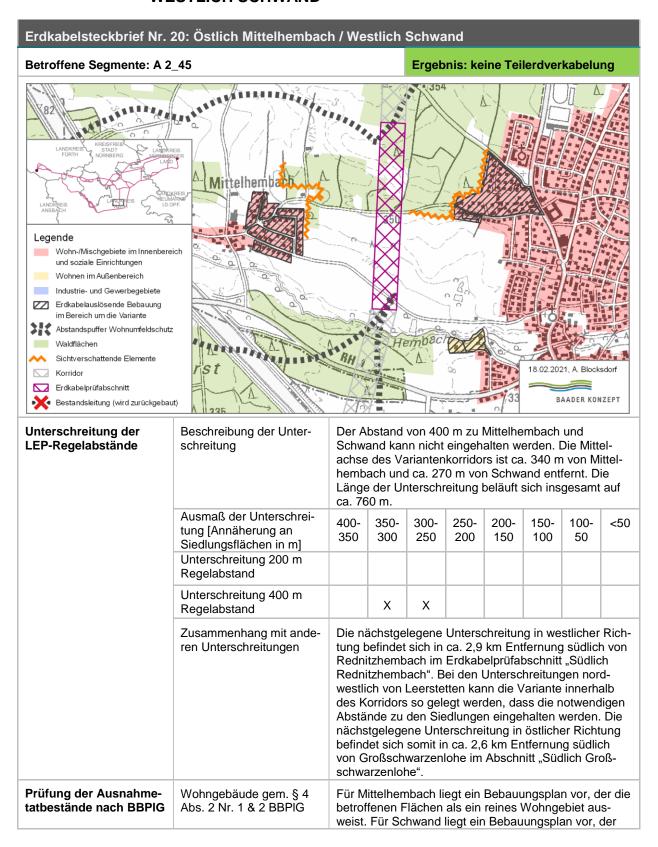




| Erdkabelsteckbrief Nr. | 19: Östlich Schwand | |
|---|--|--|
| | Unterschreitung 400 m Regelabstand | x |
| | Zusammenhang mit anderen Unterschreitungen | Die nächstgelegene Unterschreitung in westlicher Richtung befindet sich ca. 3,9 km entfernt im Süden von Rednitzhembach im Erdkabelprüfabschnitt "Südlich Rednitzhembach" und die nächstgelegene Unterschreitung in östlicher Richtung befindet sich ca. 7,5 km entfernt im Süden von Nerreth im Abschnitt "Südlich Nerreth". |
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Bei den betroffenen Flächen östlich von Schwand handelt es sich um ein Gewerbegebiet, das nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllt. Dabei ist eine Teilfläche im Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die übrigen Flächen, für die kein Bebauungsplan vorliegt, werden im FNP als gewerbliche Baufläche im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | Im Falle einer Freileitung kann eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der in der Natura 2000-Verordnung ausgewiesenen Erhaltungsziele des SPA-Gebiets "Nürnberger Reichswald" mit durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z.B. Vogelschutzmarker, Bannwaldüberspannung) voraussichtlich vermieden werden. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Arten durch Flächeninanspruchnahme ist eine Freileitung jedoch vermutlich nur mit Waldüberspannung realisierbar. |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es werden keine Ausnahmetatbestände nach BBPIG erfüllt. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung kann daher entfallen. |
| | Endergebnis | Für den Abschnitt "Östlich Schwand" ist die Notwendig- keit einer Teilerdverkabelung nicht gegeben, da keine erdkabelauslösenden Siedlungsflächen beeinträchtigt werden. |



B II 1-A II: 4.20 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 20: ÖSTLICH MITTELHEMBACH / WESTLICH SCHWAND





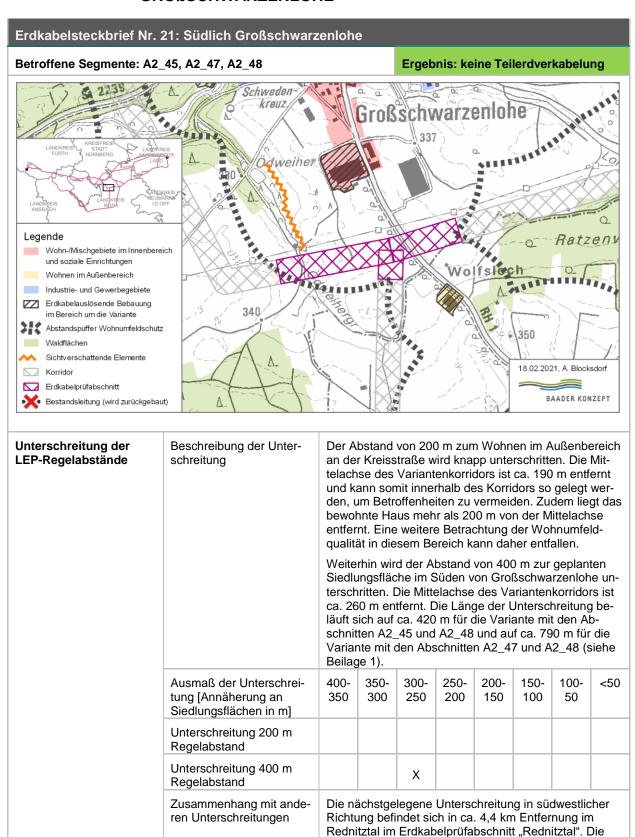
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 20: Östlich Mittelhembac | h / Westlich Schwand |
|---|--|--|
| | | eine betroffene Teilfläche als ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Die übrigen betroffenen Flächen von Schwand werden im FNP als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Bei den betroffenen Siedlungsflächen von Mittelhembach und Schwand handelt es sich damit um Gebiete, die "vorwiegend dem Wohnen" dienen und dadurch den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllen. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Mittelhembach und Schwand Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht keine Vorbelastung für das Wohnumfeld von Mittelhembach und Schwand. Das Gebiet ist frei zugänglich. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt keine Verbesserung zur Bestandssituation dar. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Der Verbindungsweg zwischen Mittelhembach und Schwand dient der lokalen Naherholung (z.B. Bank mit Blick über die Felder, Dirt-Bike-Bahn direkt unter der Variantenführung). |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Das Wohngebiet von Mittelhembach wird im Nordosten von angrenzenden Waldflächen verschattet. Die von der Abstandsunterschreitung betroffenen Wohngebiete und Wohnbauflächen von Schwand werden im Westen der Siedlung vollständig von Wald verschattet. Nach Süden sind die Wohngebäude teilweise durch Gehölze und Einzelbäume verschattet. |
| | | Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 400 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Die Wohnumfeldqualität von Mittelhembach und Schwand wird durch die Variante eingeschränkt. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 340 m (Mittelachse) an Mittelhembach und bis auf etwa 270 m (Mittelachse) an Schwand heran. Etwa die Hälfte der Flächen von Mittelhembach sind ohne Sichtverschattung. In Schwand ist nur die erste Hausreihe nach Süden ohne vollständige Sichtverschattung. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Es handelt sich bei Mittelhembach und Schwand um Wohngebiete und Wohnbauflächen mit Einzelhausbebauung. |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität von Mittelhembach und Schwand ist nicht erheblich. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 20: Östlich Mittelhembach / Westlich Schwand | | |
|---|-----------|---|
| Enc | dergebnis | Der Variantenabschnitt "Östlich Mittelhembach / Westlich Schwand" erfüllt aufgrund der geringen Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände und geringer Betroffenheiten von Wohnhäusern ohne Sichtverschattung nicht die Voraussetzungen für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelabschnitt. |



B II 1-A II: 4.21 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 21: SÜDLICH GROßSCHWARZENLOHE





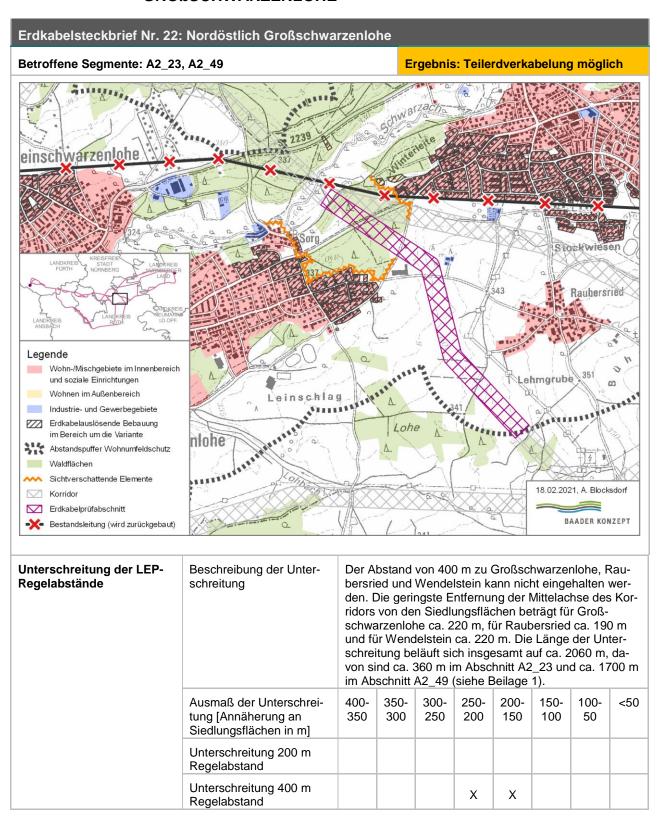
| Erdkabelsteckbrief Nr. 21: Südlich Großschwarzenlohe | | |
|--|--|---|
| | | Unterschreitung bei Greuth in ca. 2,5 km Entfernung kann durch eine Verschiebung der Variante im Korridor vermieden werden. In östlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Unterschreitung damit in ca. 5,9 km Entfernung im Süden von Nerreth im Abschnitt "Südlich Nerreth". In südlicher Richtung befindet sich die nächste Unterschreitung in ca. 2,8 km Entfernung östlich von Mittelhembach im Abschnitt "Östlich Mittelhembach/ Westlich Schwand". |
| Prüfung der Ausnahmetatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für die aktuelle Gewerbebrache im Süden von Großschwarzenlohe (Hörnlein-Areal) liegt ein Bebauungsplan vor, der die Umwandlung der Fläche in ein allgemeines Wohngebiet vorsieht. Bei dem Gebiet handelt es sich damit um ein Gebiet, das "vorwiegend dem Wohnen" dient und dadurch den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllt. Bei der östlich angrenzenden Fläche handelt es sich um eine gemischte Baufläche im Bestand (laut FNP), die nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung erfüllt. Auch das Sondergebiet mit einem Einkaufszentrum östlich der Kreisstraße kann keine Erdverkabelung begründen. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | Die Variante verläuft durch ein hochwertiges Wiesenbrütergebiet, wodurch Betroffenheiten von Vogelarten des Offenlandes wie z.B. Kiebitz nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Für alle potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten liegen jedoch geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vor, wodurch Beeinträchtigungen durch Kollision bzw. Flächenverluste verhindert bzw. ausgeglichen werden können. Zusätzliche Auswirkungen durch Scheuchwirkung sind aufgrund der bereits vorhandenen Freileitung ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt kommt es voraussichtlich zu keiner Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind bei Großschwarzenlohe Flächen mit Wohnbe- bauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit ei- ner Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung für das Wohnumfeld von Großschwarzenlohe durch eine bestehende 110 kV-Leitung, die sich zwischen den Siedlungsflächen und der neuen Variante befindet. Der Abstand der Bestandsleitung zur Wohnbaufläche beträgt ca. 170 m. |
| | | Zudem ist das Einkaufszentrum, das südöstlich des Wohngebiets liegt, als Vorbelastung zu nennen. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt keine Verbesserung zur Bestandssituation dar, da die 110 kV-Leitung im Gegensatz zur Bestandsleitung nicht rückgebaut wird. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 21: Südlich Großschwarzenlohe | | |
|---|---|--|
| Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Es existieren im Wohnumfeld keine besonderen Strukturen, wie z.B. Freizeitanlagen, die auf eine außerordentliche Nutzung des Wohnumfelds schließen lassen. Im Wesentlichen besteht das Wohnumfeld aus landwirtschaftlichen Flächen. | |
| Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung de Freileitung | Bis auf eine kleine Hecke existieren keine sichtver- schattenden Gehölzelemente. | |
| Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände besteht aufgrund der Vorbelastung durch eine 110 kV-Leitung weiterhin eine ausreichende Wohnumfeldqualität für Großschwarzenlohe. | |
| | Insgesamt sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. | |
| Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Südlich Großschwarzenlohe" erfüllt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die 110 kV-Leitung nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. | |



B II 1-A II: 4.22 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 22: NORDÖSTLICH GROßSCHWARZENLOHE





| Erdkabelsteckbrief Nr. 22 | : Nordöstlich Großschwa | rzenlohe |
|---|--|---|
| | Zusammenhang mit ande- ren Unterschreitungen | Die nächstgelegene Unterschreitung im Westen befindet sich ca. 1,2 km entfernt im Nordosten von Kleinschwarzenlohe im Erdkabelprüfabschnitt "Südlich Kornburg". Nach Osten befindet sich die nächstgelegene Unterschreitung ca. 4,2 km entfernt im Süden von Nerreth im Abschnitt "Südlich Nerreth". |
| Prüfung der Ausnahmetat- bestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für die betroffenen Siedlungsflächen in Großschwarzenlohe, Raubersried und Wendelstein liegt kein Bebauungsplan vor. |
| | | Die Siedlungsflächen im Nordosten von Großschwarzenlohe werden im FNP als Wohnbauflächen im Bestand und gemischte Bauflächen dargestellt. Nach der vor Ort ermittelten Nutzung handelt es sich jedoch vollständig um Wohnbauflächen. |
| | | Bei den Siedlungsflächen von Wendelstein handelt es sich vorwiegend um Wohnbauflächen im Bestand (laut FNP). Somit erfüllen die Wohnbauflächen von Großschwarzenlohe und Wendelstein den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung, da sie "vorwiegend dem Wohnen" dienen. |
| | | Westlich von Wendelstein liegen Einzelhäuser im Außenbereich, die ebenfalls eine Erdkabeloption auslösen können. |
| | | Bei Raubersried handelt es sich laut FNP und der vor Ort ermittelten Nutzung um gemischte Bauflächen im Bestand. Da Mischgebiete nicht "vorwiegend dem Wohnen" dienen, erfüllen die Siedlungsflächen von Raubersried daher nicht den Ausnahmetatbestand einer Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Großschwarzenlohe und Wendelstein sowie im Außenbereich Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausreichenden Wohnumfeldqualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine geringe Vorbelastung für Großschwarzenlohe und Raubersried durch die Bestandstrasse. Jedoch rückt die Variante näher an die Siedlungsflächen heran. Hingegen ist Wendelstein durch die 220 kV-Bestandsleitung stark vorbelastet. Die Bestandsleitung verläuft im Süden der Siedlungsflächen zwischen der Variante und der Wohnbebauung. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Für Großschwarzenlohe und Raubersried stellt die Variante keine Verbesserung der Wohnumfeldqualität dar. Im Vergleich zur Bestandstrasse rückt die Variante etwa 50 m näher an Großschwarzenlohe heran. Das Wohnumfeld von Raubersried ist bisher gar nicht von einer Freileitung (ab 110 kV) betroffen. Eine Verbesse- |



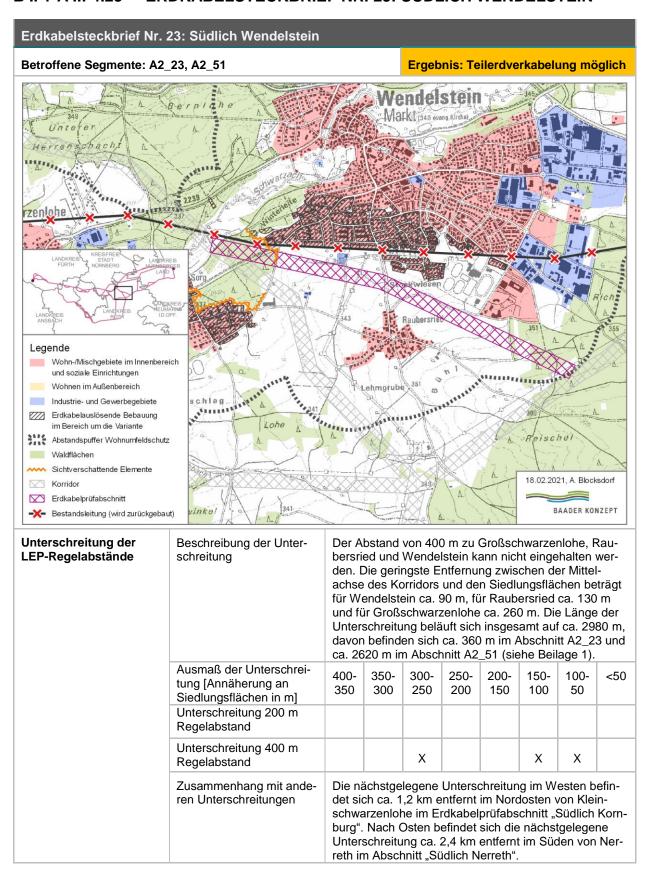
| Erdkabelsteckbrief Nr. 22: | Nordöstlich Großschwa | rzenlohe |
|---|--|---|
| | | rung der Wohnumfeldqualität ist für Wendelstein gegeben, da sich die Beeinträchtigungen nach Rückbau der Bestandsleitung reduzieren und die LEP-Regelabstände für Wendelstein größtenteils eingehalten werden können. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Zwischen Großschwarzenlohe und Wendelstein befindet sich direkt unter der Variante eine Kleingartenanlage. Die bewaldeten Talhänge im Nordwesten sind Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung und dienen zusammen mit dem Schwarzachtal der lokalen Naherholung. Im Südosten sind vorwiegend landwirtschaftliche Flächen anzutreffen. Das Gebiet wird außerdem von mehreren Radwegen durchzogen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Ausgehend von Großschwarzenlohe nach Norden sind die Siedlungsflächen größtenteils durch Wald sichtverschattet. Im Ortsteil Sorg besteht für drei Wohnhäuser durch das Schwarzachtal eine Sichtbeziehung zur Variante. Diese Häuser verschatten gleichzeitig die dahinterliegenden Häuser. Nach Osten und Südosten besteht von Großschwarzenlohe freie Sichtbeziehung in Richtung der Variante. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt für Großschwarzenlohe ca. 750 m (Mittelachse). |
| | | Der westliche Bereich von Wendelstein samt der dortigen Wohnbauflächen im Außenbereich ist durch Wald sichtverschattet. Nach Süden hin besteht zwar eine Sichtbeziehung zur Variante, allerdings kann hier der 400 m Abstand zur Wohnbebauung auf langer Strecke eingehalten werden. Effektiv beträgt die Länge des nicht verschatteten Bereichs für Wendelstein daher ca. 290 m (Mittelachse). |
| | | Für Raubersried bestehen bis zum LEP-Regelabstand von 400 m keine Sichtverschattungen. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt damit ca. 890 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Die Wohnumfeldqualität von Großschwarzenlohe wird teilweise durch die Variante eingeschränkt, da nicht alle Bereiche sichtverschattet sind. Für Wendelstein bestehen zwar Sichtbeziehungen zur Variante, jedoch wird die Wohnumfeldqualität insgesamt verbessert, da die Variante deutlich weiter weg von den Wohnbauflächen verläuft als die Bestandsleitung und zudem den 400 m Regelabstand auf großer Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs einhält. Die Wohnumfeldqualität der gemischten Bauflächen von Raubersried verschlechtert sich, da weder Vorbelastungen noch Sichtverschattungen gegeben sind. |
| Abwägung der Erheblich- keit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 220 m (Mittelachse) an Großschwarzenlohe heran. An Wendelstein rückt der Korridor an nächster Stelle bis auf etwa 220 m (Mittelachse) heran. Allerdings erfolgt bei allen in Wendelstein betroffenen Flächen eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandsleitung. |
| | | Die Annäherung an Raubersried erfolgt bis auf etwa 190 m (Mittelachse). |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 22: Nordöstlich Großschwarzenlohe | | |
|--|--|--|
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Es handelt sich bei Großschwarzenlohe um Ein- und Mehrfamilienhäuser in Einzel- und Reihenhausbauweise. |
| | | Im Westen von Wendelstein sind Einzel- und Reihen- häuser mit mehreren Wohneinheiten pro Haus betrof- fen. |
| | | Bei Raubersried sind Einzelhäuser betroffen, die teilweise große Gärten aufweisen. |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität von Großschwarzenlohe und Raubersried ist erheblich. |
| Betrachtung der Möglich- keit einer Teilerdverkabe- lung | Möglichkeit eines tech- nisch und wirtschaftlich ef- fizienten Teilerdverkabe- lungsabschnitt | Die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände von Großschwarzenlohe und Raubersried ist mit letztendlich 1040 m ohne Sichtverschattung lang genug, um einen effizienten Erdkabelabschnitt zu ergeben. |
| | Entscheidungserhebliche Belange, die gegen eine Erdkabeloption sprechen | Für eine Erdkabeloption wäre der Bau einer Kabelübergangsanlage im Nordwesten des Erdkabelprüfabschnitts nötig. |
| | | Am nordwestlichen Ende des Abschnitts sind westlich des Schwarzachtals Bannwälder vorhanden. Zudem liegt am nordwestlichen Ende das Schwarzachtal, das als Regionaler Grünzug von Bebauung freigehalten werden sollte. Am östlichen Rand des Schwarzachtals liegen in den Wäldern Habitatstrukturen mit hoher Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse. |
| | | Aus Sicht von Natura 2000 ist eine Erdverkabelung im Nordwesten des Abschnitts ebenfalls nicht unproblematisch, da die Waldflächen westlich des Schwarzachtals zum Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" gehören. Durch Eingriffe in das Natura 2000-Gebiet könnten Erhaltungszielarten, wie z.B. Spechte oder Höhlenbrüter, die empfindlich auf Flächeninanspruchnahme reagieren, beeinträchtigt werden. |
| | | Dies kann bei einer Entwicklung einer Erdkabelvariante berücksichtigt werden, so dass die oben genannten Belange eine Erdkabeloption nicht ausschließen |
| | Endergebnis | Die Variante nähert sich den Siedlungsflächen von Großschwarzenlohe und Raubersried, die aus Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen bestehen, deutlich an. Eine Sichtverschattung ist nur teilweise gegeben und die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist lang genug, um eine Teilerdverkabelung prinzipiell zu begründen. Aufgrund der Notwendigkeit einer Kabelübergangsanlage ist bei einer Teilerdverkabelung im Abschnitt "Nordöstlich Großschwarzenlohe" jedoch zu beachten, dass Beeinträchtigungen des Bannwalds bzw. des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" sowie weiterer Belange am nordwestlichen Ende der Variante eintreten können. Dies muss bei der Entwicklung der Erdkabelvariante berücksichtigt werden. |



B II 1-A II: 4.23 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 23: SÜDLICH WENDELSTEIN





| Erdkabelsteckbrief Nr. | 23: Südlich Wendelstein | |
|--|--|---|
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für die betroffenen Siedlungsflächen in Großschwarzenlohe, Raubersried und Wendelstein liegt kein Bebauungsplan vor. |
| | | Die Siedlungsflächen östlich von Großschwarzenlohe werden im FNP als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. |
| | | Bei den Siedlungsflächen von Wendelstein handelt es sich vorwiegend um Wohnbauflächen im Bestand (laut FNP). Somit erfüllen die Wohnbauflächen von Großschwarzenlohe und Wendelstein den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung, da sie "vorwiegend dem Wohnen" dienen. |
| | | Westlich von Wendelstein liegen Einzelhäuser im Außenbereich, die ebenfalls eine Erdkabeloption auslösen können. Bei Raubersried handelt es sich laut FNP und der vor Ort ermittelten Nutzung um gemischte Bauflächen im Bestand. Da Mischgebiete nicht "vorwiegend dem Wohnen" dienen, erfüllen die Siedlungsflächen von Raubersried nicht den Ausnahmetatbestand einer Teilerdverkabelung. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Großschwarzenlohe und Wendelstein sowie im Außenbereich Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Für Wendelstein besteht eine Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandsleitung. Die Leitung verläuft direkt südlich von Wendelstein angrenzend an die dortigen Grundstücke. Für Großschwarzenlohe besteht durch die Bestandsleitung ebenfalls eine Vorbelastung. |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Für Wendelstein stellt die Variante weitestgehend eine Verbesserung dar, da nach Rückbau der Bestandstrasse der Abstand zur Trasse von teilweise 0 m auf mindestens ca. 90 bis sogar ca. 430 m (Mittelachse) deutlich erhöht wird. Für einige Wohnhäuser südlich der Bestandsleitung, die westlich des Sportplatzes liegen, verringert sich jedoch der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung. Weiterhin verringert sich auch der Abstand für die Schule südöstlich des Sportplatzes, die als Schule aber grundsätzlich keine Erdkabeloption auslösen kann. |
| | | Für Großschwarzenlohe stellt die Variante keine Verbesserung dar, da die Variante ca. 50 m näher an die Siedlungsflächen heranrückt als die Bestandstrasse. Ebenso ergeben sich für Raubersried neue Betroffenheiten. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. | 23: Südlich Wendelstein | |
|---|--|---|
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Bei den bewaldeten Talhängen im Westen handelt es sich um Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, die zusammen mit dem Schwarzachtal der lokalen Naherholung dienen. Im Südosten befinden sind vorwiegend landwirtschaftliche Flächen. Das Gebiet wird außerdem von mehreren Radwegen durchzogen. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die Siedlungsflächen von Großschwarzenlohe sind, mit Ausnahme weniger Einzelhäuser, nach Norden hin durch Wald sichtverschattet. Die Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs beträgt ca. 80 m. |
| | | Ebenso ist der westliche Teil der Variante von Wendelstein aus durch Wald sichtverschattet. Für den übrigen Teil von Wendelstein sowie für Raubersried besteht hingegen keine Sichtverschattung. Die Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs beträgt für Wendelstein ca. 1440 m. Eben jener Bereich stellt jedoch eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation dar, da er sich in größerem Abstand zu Wendelstein befindet als die Bestandstrasse. Für Raubersried beträgt die Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs ca. 1130 m. |
| | | Kombiniert für alle Siedlungen beträgt der nicht sichtverschattete Bereich ca. 1640 m. |
| | Zwischenergebnis | Die Wohnumfeldqualität von Wendelstein wird durch die Variante weitestgehend verbessert. Jedoch bestehen im Osten von Wendelstein Wohnbauflächen und eine Schule, bei denen sich neue Beeinträchtigungen ergeben. Für Raubersried wird die Wohnumfeldqualität eingeschränkt, wobei allerdings die gemischten Bauflächen selbst keine Erdkabeloption auslösen können. Für Großschwarzenlohe besteht die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch die Variante nur in einem geringen Umfang. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 90 m (Mittelachse) an Wendelstein heran. Die Unterschreitung betrifft dabei große Siedlungsflächen, von denen der Großteil jedoch durch den größeren Abstand der Variante im Vergleich zur Bestandstrasse eine deutliche Verbesserung erfährt. |
| | | An Raubersried rückt die Variante an der nächsten Stelle bis auf etwa 130 m an die gemischten Bauflächen heran, die für sich selbst aber keine Erdkabeloption auslösen können. |
| | | Bei Großschwarzenlohe rückt die Variante an der nächsten Stelle bis auf etwa 260 m an die Siedlung heran. |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | In Großschwarzenlohe und Raubersried sind Einzelhäuser betroffen. In Wendelstein sind zum Teil Einzelhausbebauung und zum Teil Reihenhäuser betroffen. |
| | Zwischenergebnis | Bei Wendelstein sind auf großer Fläche Wohnbauflächen betroffen, bei denen der LEP-Regelabstand unterschritten wird. Jedoch ist die neue Variante im Vergleich zur Bestandstrasse weitestgehend eine Verbesserung, da der Abstand zu den Wohnbauflächen vergrößert wird. Südlich der Bestandstrasse sind jedoch |



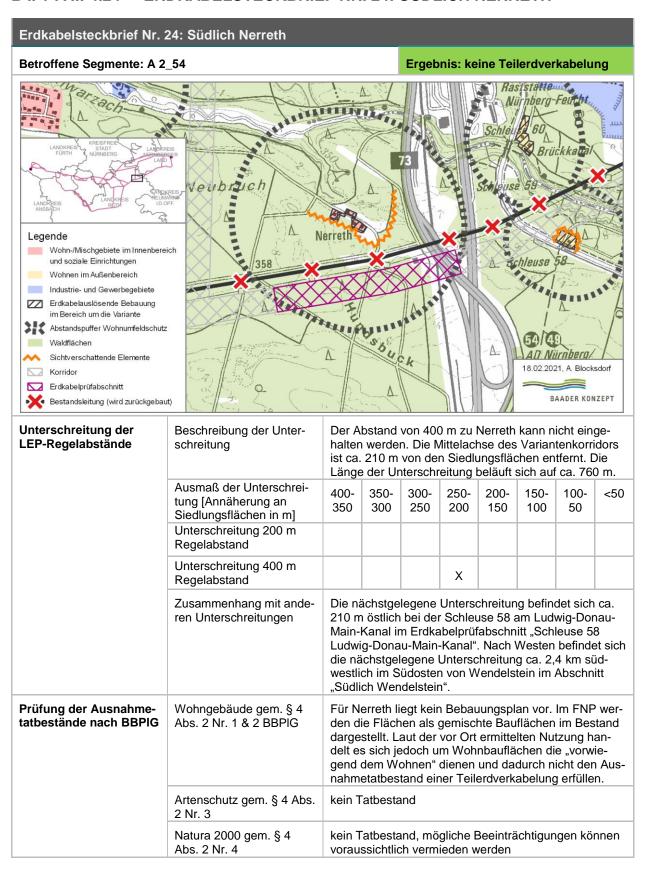
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 23: Südlich Wendelstein | |
|--|--|---|
| | | Wohnbauflächen vorhanden, bei denen eine Zusatzbelastung erfolgt, ebenso für die Schule südöstlich des Sportplatzes. |
| | | Bei Raubersried sind die Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität großflächig gegeben. |
| | | In Großschwarzenlohe ist die Störung der Wohnum- feldqualität nur für vier Einzelhäuser erheblich, für die keine Sichtverschattung besteht. |
| | | Insgesamt ist die Summe der Störung der Wohnum- feldqualität für Wendelstein, Raubersried und Groß- schwarzenlohe erheblich. |
| Betrachtung der Mög- lichkeit einer Teilerdver- kabelung | Möglichkeit eines tech- nisch und wirtschaftlich ef- fizienten Teilerdverkabe- lungsabschnitt | Die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist mit letztendlich 1440 m (Mittelachse) ohne Sichtverschattung allein für Wendelstein lang genug, um einen effizienten Erdkabelabschnitt zu ergeben. Unter Hinzunahme der gemischten Bauflächen von Raubersried und der Wohnbauflächen von Großschwarzenlohe verlängert sich der Bereich auf insgesamt 1640 m. |
| | Entscheidungserhebliche Belange, die gegen eine Erdkabeloption sprechen | Für eine Erdkabeloption wäre der Bau einer Kabelübergangsanlage im Nordwesten und Südosten des Erdkabelprüfabschnitts nötig. |
| | | Am nordwestlichen Ende des Abschnitts sind westlich des Schwarzachtals Bannwälder vorhanden. Zudem liegt am nordwestlichen Ende das Schwarzachtal, das als Regionaler Grünzug von Bebauung freigehalten werden sollte. Am östlichen Rand des Schwarzachtals liegen in den Wäldern Habitatstrukturen mit hoher Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse. Aus Sicht von Natura 2000 ist eine Erdverkabelung im Nordwesten des Abschnitts ebenfalls nicht unproblematisch, da die Waldflächen westlich des Schwarzachtals zum Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" gehören. |
| | | Auch am südöstlichen Ende des Abschnitts sind Bannwald sowie Habitatstrukturen mit hoher Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse vorhanden. Zudem gehören die dortigen Waldflächen zum Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald". Durch Eingriffe in das Natura 2000-Gebiet könnten Erhaltungszielarten, wie z.B. Spechte oder Höhlenbrüter, die empfindlich auf Flächeninanspruchnahme reagieren, beeinträchtigt werden. |
| | | Die oben genannten Belange können bei einer Entwicklung einer Erdkabelvariante berücksichtigt werden, so dass die Belange eine Erdkabeloption nicht ausschließen |
| | Endergebnis | Die Variante nähert sich den Wohnbauflächen von Großschwarzenlohe und Wendelstein und den gemischten Bauflächen von Raubersried deutlich an. Außerdem erfolgt die Annäherung an eine Schule im Südosten von Wendelstein. Eine Sichtverschattung ist nur teilweise gegeben und die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist lang genug, um eine Teilerdverkabelung prinzipiell zu begründen. |
| | | Aufgrund der Notwendigkeit von Kabelübergangsanlagen ist bei einer Teilerdverkabelung im Abschnitt "Süd- |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 23: Südlich Wendelstein | |
|--|---|
| | lich Wendelstein" jedoch zu beachten, dass Beeinträchtigungen des Bannwalds bzw. des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" und anderer Belange am nordwestlichen bzw. südöstlichen Ende der Variante eintreten können, was bei der Entwicklung der Erdkabelvariante berücksichtigt werden muss. |



B II 1-A II: 4.24 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 24: SÜDLICH NERRETH

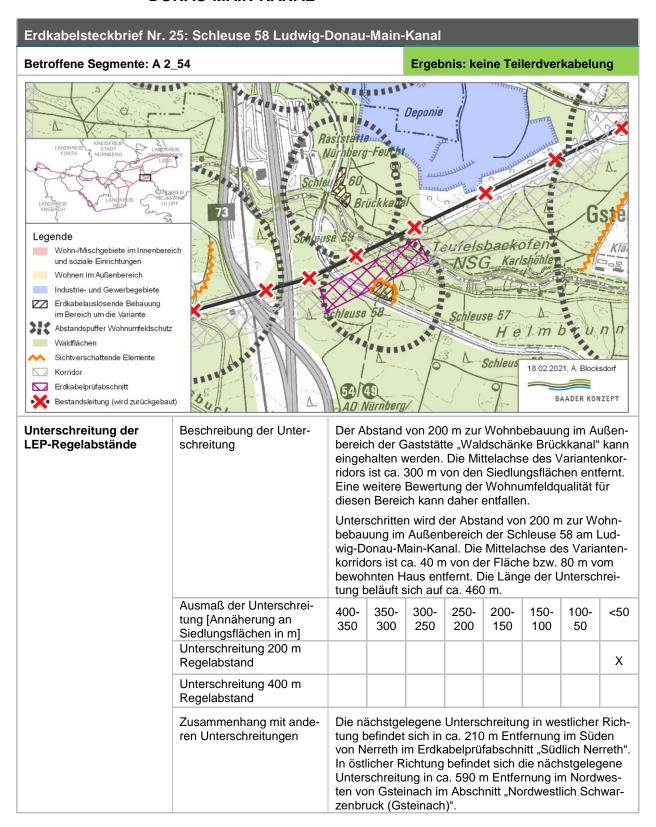




| Erdkabelsteckbrief Nr. 24: Südlich Nerreth | | |
|--|---|--|
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Nerreth Flächen mit Wohnbebauung betrof- fen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdver- kabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Fol- genden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdver- kabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglich- keit) | Für Nerreth besteht nach Süden eine Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandsleitung und eine weitere 110 kV-Leitung. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante befindet sich in größerer Entfernung zu Nerreth als die bestehenden Leitungen. Die planungs- bedingte Verbesserung ist eher gering, da die 110 kV- Leitung im Gegensatz zur Bestandsleitung nicht rück- gebaut wird. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Nerreth ist von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild umgeben. Entlang der bestehenden Leitungen und der Variante befinden sich nur Forst- und keine Freizeitwege. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Zwischen Nerreth und der Variante befinden sich Wald- flächen, die schon jetzt die bestehenden Leitungen ver- decken. Nur an einer Stelle ist von Nerreth aus ein Mast der Bestandsleitung sichtbar. Von dieser Stelle aus wäre möglicherweise auch ein Mast der Variante sichtbar. |
| | | Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 80 m. |
| | Zwischenergebnis | Aufgrund der Lage der Variante hinter bestehenden Leitungen und weitestgehender Sichtverschattung wird die Wohnumfeldqualität von Nerreth nicht verschlechtert. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. |
| | Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Südlich Nerreth" erfüllt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch bestehende Freileitungen und einer weitestgehenden Sichtverschattung nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. |



B II 1-A II: 4.25 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 25: SCHLEUSE 58 LUDWIG-DONAU-MAIN-KANAL

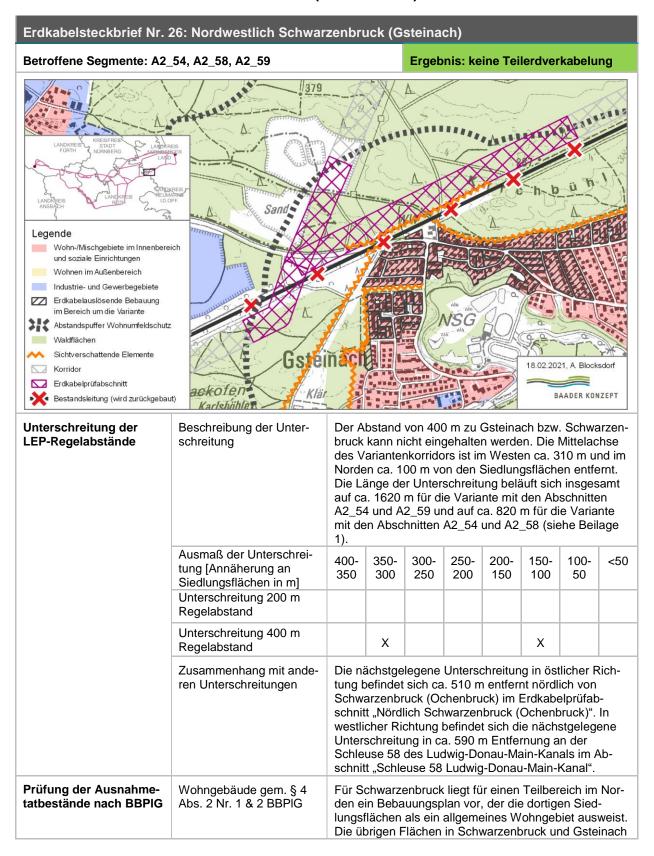




| Erdkabelsteckbrief Nr. | 25: Schleuse 58 Ludwig-l | Donau-Main-Kanal |
|---|--|---|
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für die Wohnbebauung im Außenbereich der Schleuse 58 am Ludwig-Donau-Main-Kanal liegt kein Bebauungsplan vor. Im FNP ist die Nutzung als Grünfläche festgelegt. Im konkreten Fall handelt es sich um ein Einzelhaus (ehem. Schleusenwärterhäuschen) im Außenbereich, das eine Erdabeloption auslösen kann. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | Kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | Kein Tatbestand im Falle einer Freileitung, da mögliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden werden können. |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | Kein Tatbestand; der Ludwig-Donau-Main-Kanal gilt nicht als Bundeswasserstraße. |
| | Zwischenergebnis | Es ist im Außenbereich ein Wohnhaus betroffen, das gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung für das Wohnumfeld durch die 220 kV-Bestandsleitung sowie durch eine 110 kV-Leitung. Die beiden Bestandsleitungen verlaufen nördlich der Schleuse durch den Wald. |
| | Mögliche planungsbe- dingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt keine Verbesserung zur Bestandssituation dar, da die neue Trasse näher an das Einzelhausheranrückt. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Das Wohnumfeld der Schleuse 58 besteht hauptsächlich aus Waldflächen und Fuß- und Radwegen entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanals, die für die lokale Naherholung genutzt werden. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Das Einzelhaus der Schleuse 58 wird nach Norden zur Variante vollständig von Waldflächen sichtverschattet. In nordwestlicher Richtung wäre die Variante bei der Überquerung des Ludwig-Donau-Main-Kanals in einer Entfernung von ca. 130 m sichtbar. Die Länge des nicht verschatteten Bereichs beträgt ca. 60 m (Mittelachse). |
| | Zwischenergebnis | Trotz der Unterschreitung der LEP-Regelabstände wird die Wohnumfeldqualität nur geringfügig eingeschränkt, da die Waldflächen größtenteils eine Sichtverschattung ermöglichen. |
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt an der nächsten Stelle bis auf etwa 80 m (Mittelachse) an das Einzelhaus heran, das lediglich nach Nordwesten nicht sichtverschattet ist. |
| , | Betroffene Siedlungs- struktur | Es handelt sich um ein Einzelhaus im Außenbereich. |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität für das Einzelhaus ist nur in nordwestlicher Blickrichtung erheblich. |
| | | Insgesamt sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |
| | Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Schleuse 58 Ludwig-Donau- Main-Kanal" erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung, da das Einzelhaus weitestgehend durch Wald verschattet wird. |



B II 1-A II: 4.26 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 26: NORDWESTLICH SCHWARZENBRUCK (GSTEINACH)





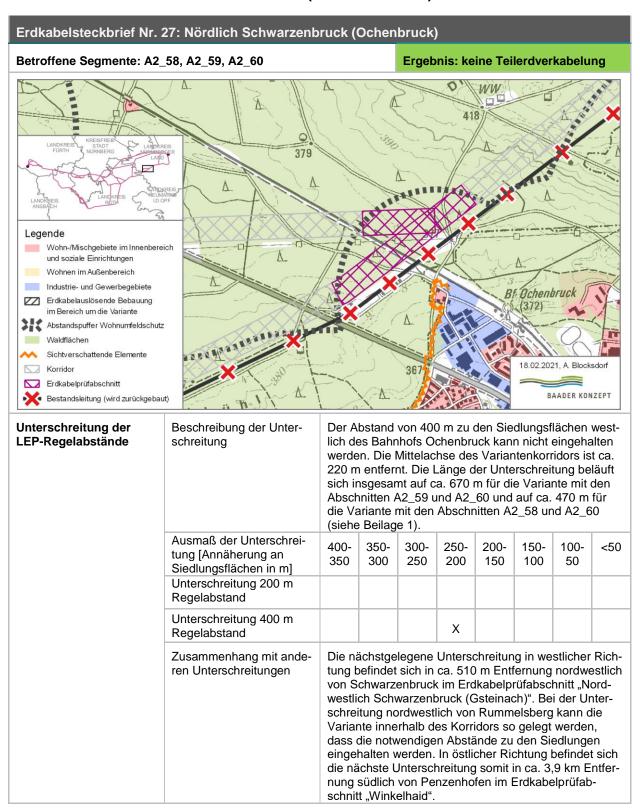
| Erdkabelsteckbrief Nr. | 26: Nordwestlich Schwar | zenbruck (Gsteinach) |
|--|--|---|
| | | werden im FNP als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt. Dies stimmt mit der vor Ort ermittelten Nutzung überein. Die Siedlungsflächen von Schwarzenbruck und Gsteinach erfüllen damit den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung, da sie "vorwiegend dem Wohnen" dienen. Im Westen von Gsteinach befindet sich noch eine Kindertagesstätte, die den Ausnahmetatbestand hingegen nicht erfüllt. |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand |
| | Zwischenergebnis | Es sind in Gsteinach bzw. Schwarzenbruck Flächen mit Wohnbebauung betroffen, die gemäß BBPIG die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. |
| Prüfung einer ausrei- chenden Wohnumfeld- qualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Es besteht eine Vorbelastung des Wohnumfelds von Gsteinach und Schwarzenbruck durch die 220 kV-Bestandsleitung und eine weitere 110 kV-Leitung. Beide Leitungen verlaufen nördlich der Siedlungsflächen und rücken teilweise sogar unmittelbar an diese heran. Zudem befinden sich im Nordosten bestehende Sandabbaugebiete bzw. Deponien. |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt größtenteils eine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Für große Teile von Schwarzenbruck vergrößert sich nach Rückbau der Bestandsleitung der Abstand zur neuen Freileitung. Für den Westen von Schwarzenbruck und Gsteinach ändert sich hingegen kaum etwas, falls dort die 110 kV-Leitung bestehen bleibt. Ganz im Westen rückt die neue Variante außerdem etwas näher an Gsteinach heran als die bestehenden Leitungen, so dass dort keine Verbesserung gegeben ist. |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Das Wohnumfeld dient mit seinen Waldflächen der lo- kalen Naherholung. Unterhalb der Bestandsleitung be- findet sich eine Kleingartenanlage und ein Radweg. |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Die Wohnbauflächen von Gsteinach und Schwarzen- bruck werden im Norden und Westen von Waldflächen verschattet. Nach Westen besteht ein ausgedehntes Waldgebiet. Nach Norden befindet sich ein schmaler Waldstreifen zwischen Wohnbauflächen und neuer Va- riante, der sich aber nach Rückbau der Bestandsleitung durch eine Aufforstung der entsprechenden Bereiche teilweise verbreitern ließe. Insgesamt ist die gesamte Freileitung verschattet. |
| | Zwischenergebnis | Trotz geringem Abstand zur Variante liegt sowohl für Gsteinach als auch Schwarzenbruck aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Freileitungen und der Sichtverschattung durch Waldflächen keine erhebliche Störung des Wohnumfelds vor. |
| | | Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 26: Nordwestlich Schwarzenbruck (Gsteinach) | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Endergebnis | Der Variantenabschnitt "Nordwestlich Schwarzenbruck (Gsteinach)" erfüllt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bestandstrasse und einer vollständigen Sichtverschattung durch Waldflächen nicht die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. | | | |



B II 1-A II: 4.27 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 27: NÖRDLICH SCHWARZENBRUCK (OCHENBRUCK)

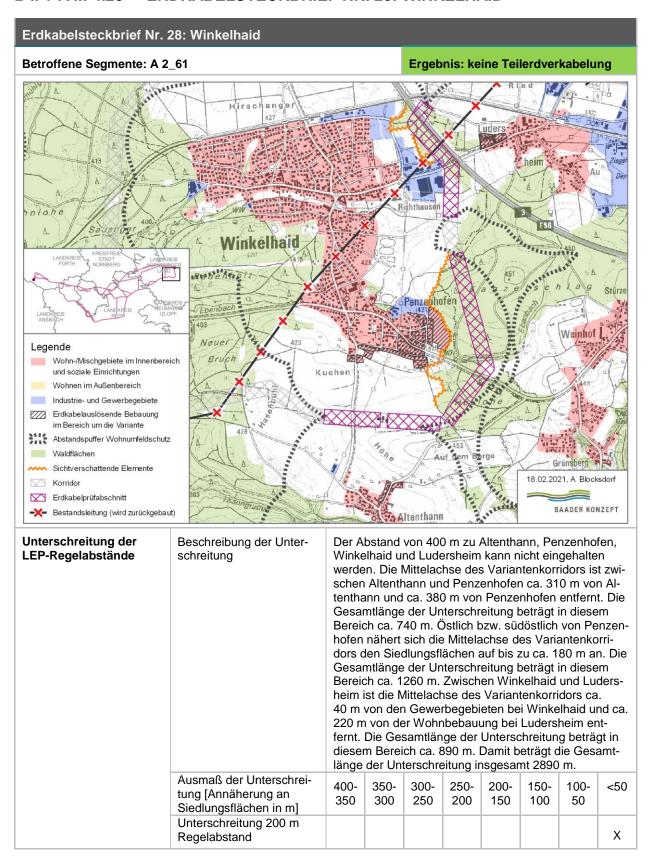




| Erdkabelsteckbrief Nr. 27: Nördlich Schwarzenbruck (Ochenbruck) | | | | |
|---|--|---|--|--|
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für Schwarzenbruck (Ochenbruck) liegt ein Bebau- ungsplan vor, der die betroffenen Flächen als Mischge- biet und als Gewerbegebiet ausweist. Beide Gebiete erfüllen damit nicht den Ausnahmetatbestand für eine Teilerdverkabelung. | | |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand | | |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden | | |
| | gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand | | |
| | Zwischenergebnis | Es werden keine Ausnahmetatbestände nach BBPIG erfüllt. Eine weiterführende Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung kann daher entfallen. | | |
| | Endergebnis | Für den Abschnitt "Nördlich Schwarzenbruck (Ochenbruck)" ist die Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung nicht gegeben, da keine erdkabelauslösenden Siedlungsflächen beeinträchtigt werden. | | |



B II 1-A II: 4.28 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 28: WINKELHAID





| Erdkabelsteckbrief Nr. 2 | 28: Winkelhaid | | | | | | | | |
|---|--|--|--|---|--|--|--|--|--|
| | Unterschreitung 400 m Regelabstand | Х | Х | | Х | Х | | | |
| | Zusammenhang mit anderen Unterschreitungen | Bei der Unterschreitung nordwestlich von Rummelsberg, was westlich des hier geprüften Abschnitts liegt, kann die Variante innerhalb des Korridors so gelegt werden, dass die notwendigen Abstände zu den Siedlungen eingehalten werden. Die nächstgelegene Unterschreitung in westlicher Richtung befindet sich somit in ca. 3,9 km Entfernung nördlich von Schwarzenbruck (Ochenbruck) im Erdkabelprüfabschnitt "Nördlich Schwarzenbruck (Ochenbruck)". Nach Nordosten folgt das Umspannwerk Ludersheim ohne weitere Unterschreitungen. | | | | iegt, gt Sied- Jnter- mit in uck folgt | | | |
| Prüfung der Ausnahme- tatbestände nach BBPIG | Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 & 2 BBPIG | Für die betroffenen Siedlungsflächen im Abschnitt zw schen Penzenhofen und Altenthann liegt kein Bebauungsplan vor. Im Falle von Altenthann handelt es sich laut FNP um eine gemischte Baufläche und eine gewerbliche Baufläche. Dies stimmt mit der vor Ort erm telten Nutzung überein. Im Falle von Penzenhofen hadelt es sich laut FNP um Wohnbauflächen im Bestandelt es sich laut FNP um Wohnbauflächen im Bestandelt betroffenen Siedlungsflächen von Penzenhofen können somit die Erdkabeloption grundsätzlich auslösen. | | | | oau- sich ge- ermit- n han- tand. en | | | |
| | | Penze randli auswe erfüllt verka FNP a bauflä der vo ausso Ausna | enhofer chen Fleist. Die damit of belungs als Work achen u or Ort e chließlic | ffenen S i liegt ei liegt ei liechen a eses die den Aus Weitere nnbauflä ind gem rmittelte h um W tbestane n. | n Beba als ein a nt "von nahme e angre chen ir ischte I n Nutz ohnba | uungspallgeme wiegend tatbestanzende m Besta Baufläcung har uflächer | lan vor, ines Wo d dem V and für e Fläche nd, gep nen dar ndelt es n, die el | der die chngebi Vohnen eine Te en werde blante Wigestellt. sich jedoenfalls | e iet " und ilerd- en im /ohn- . Laut doch den |
| | | bauur dahin stimm Beide | ngsplan terliege nt mit de Fläche | n von W als Gevenden Fl er vor O en erfülle verkabel | werbeg ächen rt ermit en dam | ebiet au als Miso telten N | usgewie chgebie lutzung | esen un t. Dies übereir | d die n. |
| | | FNP I Wohn chen. übere | nandelt baufläd Dies s in. Die | eim liegt es sich chen im timmt m betroffe ilweise e | bei der Bestan it der von nen Flä | n betrof d und g or Ort e ichen ir | fenen F Jemisch rmittelte Luders | lächen te Bauf en Nutz sheim k | um lä- ung ön- |
| | Artenschutz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 | kein Tatbestand | | | | | | | |
| | Natura 2000 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 | kein Tatbestand | | | | | | | |
| | Bundeswasserstraße gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 | kein Tatbestand | | | | | | | |
| | Zwischenergebnis | | | enzenho ung betr | | | | | |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 28: Winkelhaid | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | lichkeit einer Teilerdverkabelung grundsätzlich eröffnen. Daher werden im Folgenden die weiteren Bedingungen für eine Teilerdverkabelung geprüft. | | |
| Prüfung einer ausreichenden Wohnumfeldqualität | Bestehende Einschrän- kungen (Vorbelastung, fehlende Zugänglichkeit) | Südlich von Penzenhofen besteht durch eine 110 kV- Leitung eine Vorbelastung. Die bestehende 110 kV-Lei- tung verläuft aber nicht parallel zur Variante, sondern quert diese einmal zwischen Altenthann und Penzen- hofen. | | |
| | | Für Ludersheim besteht eine Vorbelastung durch die BAB 3, die sich zwischen den Siedlungsflächen und der Variante befindet. | | |
| | | Für die Wohnbebaung von Winkelhaidt ist entlang der Autobahn zum einen durch die Autobahn selbst und zum anderen durch die Gewerbeflächen, die zwischen Wohnbebauung und der Variante liegen, eine starke Vorbelastung gegeben. | | |
| | Mögliche planungsbedingte Verbesserungen der Wohnumfeldqualität | Die Variante stellt für die betroffenen Wohnbauflächen keine Verbesserung zur Bestandssituation dar. Allerdings quert die Bestandsleitung vorhandene Bauflächen innerhalb von Winkelhaid, so dass für diese Flächen nach Rückbau der Bestandsleitung eine Verbesserung gegeben ist. | | |
| | Bestehende Nutzung des Wohnumfelds | Es existieren im Wohnumfeld keine besonderen Strukturen, wie z.B. Freizeitanlagen, die auf eine außerordentliche Nutzung des Wohnumfelds im Umfeld der Variante schließen lassen. Jedoch befinden sich im Osten von Penzenhofen ausgedehnte Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung und zwei Radwege. Im Süden von Penzenhofen befinden sich hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen. Das Wohnumfeld von Ludersheim ist durch die Autobahn geprägt. | | |
| | Bestehende oder mögli- che Sichtverschattung der Freileitung | Der Bereich zwischen Penzenhofen und Altenthann bietet keine Sichtverschattung. Im Osten von Penzenhofen ist die Variante durch den angrenzenden Wald sichtverschattet. Die Länge des nicht sichtverschatteten Bereichs beträgt für den Bereich zwischen Penzenhofen und Altenthann ca. 380 m und für den Bereich südöstlich von Penzenhofen ca. 360 m. Zwischen Ludersheim und der Autobahn befindet sich ebenfalls Wald, der die Variante auf ihrer gesamten Länge verschattet. | | |
| | Zwischenergebnis | Die Wohnumfeldqualität von Ludersheim wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahn nicht weiter eingeschränkt und es besteht zusätzlich eine Sichtverschattung durch Wald. Dies trifft auch auf die Wohnbebauung im Nordosten von Winkelhaid zu, wo zudem noch Gewerbeflächen zwischen dem Variantenkorridor und der Wohnbebauung liegen. | | |
| | | Im Osten von Penzenhofen ist die Wohnumfeldqualität weiterhin gegeben, da dort durchgehend eine Sichtverschattung besteht. | | |
| | | Für den Süden von Penzenhofen ergibt sich eine Einschränkung des Wohnumfelds, da hier keine Vorbelastung besteht und keine vollständige Sichtverschattung durch Wälder gewährleistet ist. | | |



| Erdkabelsteckbrief Nr. 28: Winkelhaid | | | | |
|---|------------------------------------|--|--|--|
| Abwägung der Erheb- lichkeit einer Störung der Wohnumfeldqualität | Ausmaß der Abstandsunterschreitung | Der Korridor rückt im Osten an der nächsten Stelle bis auf etwa 180 m (Mittelachse) an Penzenhofen heran. Dort ist die Variante im Wald sichtverschattet. Im nicht sichtverschatteten Bereich ist der Abstand mit ca. 370 m deutlich höher, so dass die Größe betroffener Siedlungsfläche, die näher als 400 m zur Variante liegt, ohne Sichtverschattung sehr gering ist. | | |
| | Betroffene Siedlungs- struktur | Es handelt sich bei Penzenhofen um Wohnbauflächen im Bestand und allgemeine Wohngebiete mit Einzelhausbebauung. | | |
| | Zwischenergebnis | Die Störung der Wohnumfeldqualität von Penzenhofen ist lediglich in geringem Umfang gegeben. | | |
| | Endergebnis | Insgesamt sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Die Siedlungsflächen im Süden und Osten von Winkelhaid erfüllen aufgrund von Vorbelastungen und Sichtverschattungen und einer dadurch nur geringen verbleibenden Beeinträchtigung des Wohnumfelds nicht die Ausnahmetatbestände für eine Teilerdverkabelung. | | |

